

**E-DRS 30**

**Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)**

**Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)**

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme **bis zum 22. Mai 2015** aufgefordert.  
Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

## **Inhaltsverzeichnis**

	<i>Seite</i>
Aufforderung zur Stellungnahme	4
Vorbemerkung	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Zusammenfassung	9

<b>Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)</b>	12
--	----

	<i>Textziffer</i>
<b>Ziel</b>	1
<b>Gegenstand und Geltungsbereich</b>	2-6
<b>Definitionen</b>	7
<b>Regeln</b>	8-208
Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung	8-15
Erstkonsolidierung	16-98
In die Kapitalkonsolidierung einzubeziehende Bilanzposten (§ 301 Abs. 1 Satz 1 HGB)	16-50
Grundsatz	16
Anteile des Mutterunternehmens	17-21
Wertansatz der Anteile	22-34
Eigenkapital des Tochterunternehmens	35-48
Vorkonzernliche Beziehungen	49-50
Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (§ 301 Abs. 1 Satz 2 f. HGB)	51-76
Zu berücksichtigende Bilanzposten	51-61
Bewertungsmaßstäbe	62-70
Berücksichtigung latenter Steuern in der Neubewertungsbilanz	71-76
Vorläufige Kapitalkonsolidierung (§ 301 Abs. 2 Satz 2 HGB)	77-83
Behandlung verbleibender Unterschiedsbeträge (§ 301 Abs. 3 HGB)	84-92
Geschäfts- oder Firmenwert	84-90
Passiver Unterschiedsbetrag	91-92
Anteile anderer Gesellschafter	93-98
Folgekonsolidierung	99-172
Fortführung der neubewerteten Vermögensgegenstände und Schulden	99-108
Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags	109-146
Geschäfts- oder Firmenwert	109-133
Passiver Unterschiedsbetrag	134-146
Anteile anderer Gesellschafter	147-154
Nachträgliche Änderungen des Wertansatzes der Anteile aufgrund von Kaufpreisanpassungsklauseln	155-156
Veränderungen des Buchwerts konsolidierungspflichtiger Anteile	157-160
Kapitalmaßnahmen des Tochterunternehmens	161-164

Konzerninterne Umwandlungsvorgänge	165
Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen	166-172
Entkonsolidierung	173-179
Übergangskonsolidierung	180-190
Übergang von der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode auf die Vollkonsolidierung	180-184
Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Quotenkonsolidierung, die Equity-Methode oder die Bewertung zu Anschaffungskosten	185-190
Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern	191-205
Technische Vorgehensweise	191-193
Kapitalkonsolidierung bei Entstehung eines mehrstufigen Konzerns durch konzerninterne Maßnahmen	194-195
Kapitalkonsolidierung bei Entstehung eines mehrstufigen Konzerns durch Erwerb eines Teilkonzerns	196-202
Ermittlung der effektiven Beteiligungsquote	203-204
Gesonderte Ausweise für Anteile anderer Gesellschafter	205
Anhangangaben	206-208
<b>Erstmalige Anwendung des Standards</b>	209-210
<b>Außerkräfttreten</b>	211
<b>Änderungen an DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises</b>	A1-A2
<b>Begründung</b>	B1-B51

## **Aufforderung zur Stellungnahme**

Der HGB-FA des DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum **22. Mai 2015**. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Dabei sind insbesondere Antworten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen erwünscht. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

Hinweis: Die Regelungen des E-DRS 30 basieren auf den per 12. März 2015 geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB. Änderungen im Zuge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) werden im Rahmen der Finalisierung des Standards berücksichtigt.

## **Grundaufbau**

### **Frage 1:**

*Halten Sie den Grundaufbau des E-DRS 30 für sachgerecht und nachvollziehbar?*

## **Definitionen**

### **Frage 2: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 7)**

E-DRS 30 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standardentwurfs sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) Halten Sie alle in E-DRS 30 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- b) Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?*
- c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*

## **Regeln**

### **Frage 3: Nichtkonsolidierung von Anteilen an Tochterunternehmen, welche von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Handelsbestand gehalten werden (Tz. 18)**

Gemäß E-DRS 30 sind Anteile an Tochterunternehmen, welche von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten als Teil des Handelsbestandes gem. § 340e Abs. 3 HGB gehalten werden, über die Regelungen in DRS 19.96 hinaus, nicht in die Erst- und Folgekonsolidierung einzubeziehen. Dies ist in der bestehenden Weiterveräußerungsabsicht und der hohen Umschlagshäufigkeit dieser Anteile begründet, weshalb erhebliche praktische Probleme sowie eine eingeschränkte Aussagekraft des Konzernabschlusses im Falle einer Einbeziehungspflicht erwartet werden.

*Befürworten Sie diese Sonderregelung?*

### **Frage 4: Ermittlung des zu konsolidierenden Eigenkapitals auf Basis der wirtschaftlichen Beteiligungsquote (Tz. 47)**

Gemäß E-DRS 30 ist für die Berechnung des zu konsolidierenden Eigenkapitals grundsätzlich die unmittelbare bzw. mittelbare Kapitalbeteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen maßgeblich. Weicht jedoch die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an den lfd. Ergebnissen (Gewinne und Verluste) sowie am Liquidationsergebnis von seiner kapitalmäßigen Beteiligung am Tochterunternehmen ab, so ist das zu konsolidierende Eigenkapital anhand der wirtschaftlichen Beteiligungsquote zu ermitteln.

*Befürworten Sie diese Vorgehensweise?*

**Frage 5: Ansatzpflicht für bilanzunwirksame Geschäfte des erworbenen Unternehmens, sofern deren verlässliche Bewertbarkeit vorliegt (Tz. 51 f.)**

Gemäß E-DRS 30 sind in der Neubewertungsbilanz auch bisher bilanzunwirksame Geschäfte des erworbenen Unternehmens anzusetzen, sofern diese verlässlich bewertbar sind. Dies können z.B. Finanzderivate, schuldrechtliche Haftungsverhältnisse, Besserungsabreden aus erklärten Darlehensverzichten oder immaterielle Vermögensgegenstände sein, die im Jahresabschluss des Tochterunternehmens in Ausübung des Ansatzwahlrechts gem. § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht aktiviert waren oder für die dort ein Ansatzverbot gem. § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB bestanden hat. Im Gegensatz zur alternativen Schaffung einer höheren Ansatzhürde und damit einhergehender Komplexitätsreduktion wird als entscheidender Vorteil des separaten Ansatzes die transparente Umsetzung der Einzelerwerbsfiktion z.B. für bestehenden Haftungsverhältnisse („die erworbene Risikoposition“) gesehen.

- a) *Befürworten Sie die Ansatzpflicht für bilanzunwirksame Geschäfte des erworbenen Unternehmens?*
- b) *Befürworten Sie die Nichtberücksichtigung bilanzunwirksamer Geschäfte des erworbenen Tochterunternehmens bei nicht-verlässlicher Bewertbarkeit?*

**Frage 6: Zuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags auf die Geschäftsfelder des erworbenen Tochterunternehmens (Tz. 85 ff. und Tz. 92 sowie Tz. 116 f. und Tz. 135 ff.)**

E-DRS 30 empfiehlt im Falle eines aus mehreren Geschäftsfeldern bestehenden erworbenen Tochterunternehmens, den Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag den betreffenden Geschäftsfeldern zuzuordnen, sofern die Zuordnung objektiv nachvollziehbar möglich ist. Dadurch soll die verbesserte Abbildung des betriebswirtschaftlichen Kalküls bei der Kaufpreisfindung, die Vorbereitung der sachgerechten Folgebilanzierung sowie die Vermeidung von Strukturierungsmöglichkeiten erreicht werden.

- a) *Befürworten Sie die Aufteilung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags auf die Geschäftsfelder?*
- b) *Wenn ja, befürworten Sie diese Aufteilung auch, wenn sich aus der Aufteilung eines Gesamt-Geschäfts- oder Firmenwerts in einen (oder mehrere) Geschäftsfeld-Geschäfts- oder Firmenwerte bei mindestens einem Geschäftsfeld ein passiver Unterschiedsbetrag ergibt?*
- c) *Halten Sie die separate Fortführung der Geschäfts- oder Firmenwerte bzw. der passiven Unterschiedsbeträge für operational?*

**Frage 7: Ermittlung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs für einen Geschäfts- oder Firmenwert (Tz. 126)**

E-DRS 30 konkretisiert, dass sich die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung aus dem Vergleich des Buchwerts des am Abschlussstichtag ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts eines Tochterunternehmens mit dem zu diesem Zeitpunkt ermittelten impliziten Geschäfts- oder Firmenwert des Tochterunternehmens ergibt. Dies bedeutet, dass hierfür zu jedem Stichtag eines Werthaltigkeitstests der beizulegende Zeitwert der Beteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen sowie der anteilige beizulegende Zeitwert des Nettovermögens i.S.v. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB des Tochterunternehmens zu ermitteln ist.

- a) *Halten Sie die in E-DRS 30 dargestellte Vorgehensweise zur Ermittlung des impliziten Geschäfts- oder Firmenwerts für sachgerecht und operational?*
- b) *Wenn nein, anhand welcher Vorgehensweise ermitteln Sie bislang den außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf für einen Geschäfts- oder Firmenwert eines Tochterunternehmens und welche Vorgehensweise der Ermittlung schlagen Sie als Regelung im Standard vor?*

**Frage 8: Fortführung eines passiven Unterschiedsbetrags (Tz. 134 ff.)**

Gemäß E-DRS 30 richtet sich die Fortführung bzw. Vereinnahmung eines passiven Unterschiedsbetrags nach dessen Entstehungsursache. Dementsprechend sieht E-DRS 30 differenzierte Regelungen für die bilanzielle Behandlung von passiven Unterschiedsbeträgen mit Eigen- bzw. Fremdkapitalcharakter sowie technischen passiven Unterschiedsbeträgen vor.

*Halten Sie die jeweils auf Basis der Entstehungsursachen der passiven Unterschiedsbeträge vorgesehenen bilanziellen Behandlungen für sachgerecht?*

**Frage 9: Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen (Tz. 166 ff.)**

E-DRS 30 lässt für Transaktionen von Anteilen an Tochterunternehmen ohne Kontrollwechsel die Abbildung sowohl als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang als auch als Kapitalvorgang zu. Nach Ansicht des HGB-FA lässt sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften keine hinreichende Präferenz der interessen- oder einheitstheoretischen Sichtweise ableiten. Daher werden beide Varianten als zulässig erachtet.

*Befürworten Sie diese Sichtweise oder präferieren Sie die Zulässigkeit/Empfehlung nur einer der beiden Varianten?*

**Frage 10: Anhangangaben (Tz. 206 ff.)**

Gemäß E-DRS 30 sollen keine zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Angabepflichten vorgegeben werden. Vielmehr sollen die gesetzlichen Anforderungen zu den Anhangangaben, insbesondere die in § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB geforderten Angaben zu den auf die Posten der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die in § 301 Abs. 3 Satz 2 HGB vorgesehenen Angaben zu verbleibenden Unterschiedsbeträgen, konkretisiert werden.

*Halten Sie die geforderten Anhangangaben für sinnvoll oder lehnen Sie diese ab?*

**Frage 11: Erstmalige Anwendung des Standards (Tz. 209 f.)**

Die Regelungen des E-DRS 30 sind erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Die Regelungen dieses Standards gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erstmals für alle Maßnahmen der Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung einbezogener Tochterunternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht zulässig. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. In diesem Fall sind sämtliche Regelungen dieses Standards zu beachten.

*Befürworten Sie diese Regelungen zum Inkrafttreten des Standards?*

**Frage 12: Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung**

E-DRS 30 enthält keine Regelungen zu Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung, obwohl die praktische Relevanz dieses Themas durch den HGB-FA festgestellt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine explizite gesetzliche Grundlage weiterhin fehlt. Darüber hinaus lässt sich aus der Fachliteratur diesbezüglich kein einheitliches Meinungsbild ableiten. Es wird angemerkt, dass Art. 25 der Richtlinie 2013/34/EU eine eindeutige Lösungsmöglichkeit darstellt. Das zur Umsetzung eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrecht wurde vom deutschen Gesetzgeber bislang jedoch nicht genutzt.

- a) *Sehen Sie Regelungsbedarf für Unternehmenstransaktionen unter gemeinsamer Beherrschung?*
- b) *Befürworten Sie die Umsetzung von Art. 25 der Richtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht?*

**Frage 13: Weitere Anmerkungen zum Entwurf**

*Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?*

## **Vorbemerkung**

### **Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee**

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

### **Anwendungshinweis**

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

### **Copyright**

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS XX berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

### **Herausgeber**

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

## Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BP	Betriebsprüfung
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DCF	Discounted Cash Flows
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
E-DRS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
evtl.	eventuell
f. / ff.	folgende / fortfolgende
F&E	Forschung und Entwicklung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss
HK	Herstellungskosten
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standard
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lfd.	laufende
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer(n)
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
vsl.	voraussichtlich
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z.B.	zum Beispiel

## **Zusammenfassung**

Dieser Standard konkretisiert die Vorschriften zur Kapitalkonsolidierung gem. §§ 301, 307 und 309 HGB, welche die Einbeziehung von Tochterunternehmen nach der Erwerbsmethode, die Behandlung ggf. bestehender Anteile anderer Gesellschafter sowie die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags regeln. Dabei werden auch zahlreiche Anwendungsfragen der Erst-, Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung beantwortet.

Dieser Standard gilt für alle Unternehmen, die gem. § 290 HGB (ggf. i.V.m. § 264a HGB) und § 11 PubLG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind (vgl. auch DRS 19.7 ff.). Das zur Anwendung von § 301 HGB notwendige Mutter-Tochter-Verhältnis bestimmt sich daher nach diesen Vorschriften. Die konkrete Einbeziehungspflicht bestimmt sich nach §§ 294, 296 HGB (vgl. auch DRS 19.78 ff.).

Der Aufbau des Standards orientiert sich unmittelbar an der Struktur der handelsrechtlichen Vorschriften sowie dem praktischen Prozess der Erstellung des Konzernabschlusses. Die grundsätzlichen Regelungen des Standards beziehen sich auf den Basisfall eines einstufigen Konzerns.

Der Einbezug eines Tochterunternehmens in den Konzernabschluss hat grundsätzlich ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, von dem an die Voraussetzungen des § 290 HGB erstmals vorliegen. Ferner sind die Wertverhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgeblich. Wenn die Anteile an einem Tochterunternehmen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden (sukzessiver Anteilserwerb), ist der erstmaligen Kapitalkonsolidierung grundsätzlich ebenfalls der Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu dem das Mutter-Tochter-Verhältnis entstanden ist. Der Standard geht zudem auf Ausnahmen von diesen Grundsätzen ein.

Hinsichtlich der auf diesen Zeitpunkt vorzunehmenden Erstkonsolidierung konkretisiert der Standard den Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen und deren Verrechnung mit dem auf diese Anteile entfallenden neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens.

Die Behandlung eines nach der Verrechnung verbleibenden aktiven oder passiven Unterschiedsbetrags in der Konzernbilanz wird ebenfalls spezifiziert. Besteht das erworbene Tochterunternehmen aus mehreren Geschäftsfeldern, wird die Verteilung des Unterschiedsbetrags auf die Geschäftsfelder des erworbenen Tochterunternehmens empfohlen.

Soweit an dem zu konsolidierenden Tochterunternehmen auch andere Gesellschafter beteiligt sind, ist ein entsprechender Ausgleichsposten in der Konzernbilanz zu bilden.

In den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlüssen sind die im Zuge der Neubewertung aufgedeckten stillen Reserven und Lasten wie die Vermögensgegenstände und Schulden, denen sie in der Neubewertungsbilanz zugeordnet wurden, abzuschreiben, aufzulösen, zu verbrauchen oder beizubehalten. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände und Schulden, die erstmals in der Neubewertungsbilanz angesetzt wurden; auch diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen fortzuführen.

Hinsichtlich der Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts sollte zunächst geprüft werden, ob der ermittelte aktive Unterschiedsbetrag ganz oder teilweise Bestandteile enthält, die sich aufgrund der Konsolidierungstechnik ergeben (sog. „technische Unterschiedsbeträge“) und daher gesondert zu behandeln sind. Sofern dies der Fall ist, können diese Sachverhalte aus Vereinfachungsgründen bereits im Rahmen der Erstkonsolidierung berücksichtigt werden.

Als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand sind die Anschaffungskosten des Geschäfts- oder Firmenwerts in der Folge um planmäßige Abschreibungen zu mindern. Der Plan muss die Anschaffungskosten des Geschäfts- oder Firmenwerts auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen er

voraussichtlich genutzt wird. Hierzu ist zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ein Abschreibungsplan zu erstellen, in welchem die Abschreibungsmethode (i.d.R. die lineare Abschreibung) festgelegt und die anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien festgelegte Nutzungsdauer bestimmt wird.

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist der Wertansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts um außerplanmäßige Abschreibungen zu mindern. Dies ist der Fall, wenn der Buchwert über dem beizulegenden Wert des Geschäfts- oder Firmenwerts liegt. Ein niedrigerer Wertansatz ist auch an künftigen Abschlussstichtagen beizubehalten. Der Standard legt relevante Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage, ob eine dauernde Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts vorliegt, dar. Zudem wird das Vorgehen zur Ermittlung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs konkretisiert.

Die Fortführung bzw. Vereinnahmung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung an den folgenden Abschlussstichtagen richtet sich nach dessen Entstehungsursache. Der Standard sieht dementsprechend differenzierte Regelungen für die bilanzielle Behandlung von passiven Unterschiedsbeträgen mit Eigen- bzw. Fremdkapitalcharakter sowie „technischen“ passiven Unterschiedsbeträgen vor.

Der im Rahmen der Erstkonsolidierung ermittelte Anteil anderer Gesellschafter ist in den folgenden Geschäftsjahren analog zur Entwicklung des Eigenkapitals des Tochterunternehmens in der Neubewertungsbilanz (inklusive einer ggf. bestehenden „Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung“) am jeweiligen Abschlussstichtag fortzuschreiben.

Für die Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen (Transaktionen ohne Kontrollwechsel) lässt der Standard sowohl die Abbildung als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang als auch die Abbildung als Kapitalvorgang zu.

Bei einer Interpretation als Erwerbsvorgang sind die Vermögensgegenstände und Schulden anteilig in Höhe des Zuerwerbs neu zu bewerten. Ein sich nach der Verrechnung der Anschaffungskosten der weiteren Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden neubewerteten Eigenkapital ergebender Unterschiedsbetrag ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 301 Abs. 3 und 309 HGB zu behandeln.

Bei einer teilweisen Anteilsveräußerung ohne Verlust der Beherrschung ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Anteile und dem hierauf entfallenden Anteil des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Anteile erfolgswirksam zu behandeln. Der auf die verkauften Anteile entfallende Anteil des Eigenkapitals, einschließlich eines hierin enthaltenen Geschäfts- oder Firmenwerts, ist als „nicht beherrschende Anteile“ auszuweisen.

Bei einer Interpretation als Kapitalvorgang sind die Vermögensgegenstände und Schulden im Fall einer Aufstockung nicht neu zu bewerten. Vielmehr sind die Anschaffungskosten der weiteren Anteile mit dem hierauf entfallenden Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Anteile zu verrechnen. Sofern sich nach dieser Verrechnung ein Unterschiedsbetrag ergibt, ist der Unterschiedsbetrag erfolgsneutral mit dem Konzerneigenkapital zu verrechnen.

Besteht im umgekehrten Fall einer teilweisen Anteilsveräußerung der beherrschende Einfluss des Mutterunternehmens über das Tochterunternehmen fort, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Anteile und dem hierauf entfallenden Anteil des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Anteile erfolgsneutral in das Konzerneigenkapital einzustellen. Der auf die veräußerten Anteile entfallende Anteil des Eigenkapitals ist als „nicht beherrschende Anteile“ auszuweisen.

Der Standard regelt ferner, wie der Verlust der Möglichkeit des beherrschenden Einflusses auf ein Tochterunternehmen im Konzernabschluss in den Fällen einer vollständigen Veräußerung sowie bei einem Übergang auf die Quotenkonsolidierung, die Equity-Bewertung oder die Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten abzubilden ist. Auch das Vorgehen bei einem Statuswechsel von der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Bewertung auf die Vollkonsolidierung wird konkretisiert.

Die Besonderheiten im Falle mehrstufiger Konzernstrukturen werden in einem separaten Abschnitt geregelt. Dabei wird die technische Vorgehensweise bei der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern jedoch nicht explizit vorgegeben. Vielmehr wird mit den getroffenen Regelungen sichergestellt, dass das jeweils gewählte Vorgehen im Ergebnis zu einem sachgerechten Ausweis möglicher Anteile anderer Gesellschafter und aktiver oder passiver Unterschiedsbeträge führt.

Festgelegt werden auch die aus der Anwendung dieses Standards zumindest erforderlichen Angaben im Konzernanhang, damit eine sachgerechte Darstellung der auf die Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erreicht wird.

Die Regelungen dieses Standards sind erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Die Regelungen dieses Standards gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erstmals für alle Maßnahmen der Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung einbezogener Tochterunternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht zulässig.

Eine frühere Anwendung wird empfohlen. In diesem Fall sind sämtliche Regelungen dieses Standards zu beachten.

## **E-DRS 30**

### **Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)**

#### **Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)**

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.*

Hinweis: Die Regelungen des E-DRS 30 basieren auf den per 12. März 2015 geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB. Änderungen im Zuge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) werden im Rahmen der Finalisierung des Standards berücksichtigt.

#### **Ziel**

**1.**  
**Die Vorschriften zur Kapitalkonsolidierung gem. §§ 301, 307 und 309 HGB regeln die Einbeziehung von Tochterunternehmen nach der Erwerbsmethode, die Behandlung ggf. bestehender Anteile anderer Gesellschafter sowie die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags. Dieser Standard konkretisiert die genannten Regelungen der Vollkonsolidierung und adressiert bestehende Zweifelsfragen bei der Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss, damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sichergestellt wird.**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

**2.**  
**Dieser Standard gilt für alle Unternehmen, die gem. § 290 HGB (ggf. i.V.m. § 264a HGB) und § 11 PublG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind (vgl. auch DRS 19.7 ff.). Das zur Anwendung von § 301 HGB notwendige Mutter-Tochter-Verhältnis bestimmt sich daher nach diesen Vorschriften. Die konkrete Einbeziehungspflicht bestimmt sich nach §§ 294, 296 HGB (vgl. auch DRS 19.78 ff.). Der Standard regelt ferner, wie der Verlust der Möglichkeit des beherrschenden Einflusses hinsichtlich eines Tochterunternehmens im Konzernabschluss abzubilden ist. Auf rechtsformbedingte Besonderheiten der Kapitalkonsolidierung wird gesondert eingegangen.**

**3.**  
**Dieser Standard gilt nicht für den Erwerb eines Unternehmens durch Übernahme der Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen eines sogenannten Asset Deals oder für vermögensübertragende Umwandlungen. Eine analoge Anwendung der Grundsätze dieses Standards bei solchen Transaktionen wird aufgrund der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit der Sachverhalte empfohlen.**

**4.**  
**Zur Bilanzierung von aus der Anwendung dieses Standards ggf. resultierenden latenten Steuern (§ 306 HGB) wird auf DRS 18 verwiesen.**

**5.**  
**Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die ihren Konzernabschluss gem. § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikel 4 der Verordnung (EG)**

Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) aufstellen.

6.

Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.

## Definitionen

7.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

**Andere Gesellschafter:** Gesellschafter eines Tochterunternehmens, die keinen beherrschenden Einfluss auf dieses Tochterunternehmen ausüben können.

**Anteile:** Gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaftsrechte, die Vermögensrechte (z.B. Teilhabe an Gewinn und Verlust bzw. dem Liquidationserfolg sowie nachrangige Bedienung im Insolvenzfall) und Verwaltungsrechte (z.B. Mitwirkungs- und Informationsrechte) umfassen. Dazu zählen vor allem die gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitalanteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften und solchen Personengesellschaften, die über ein Gesamthandsvermögen verfügen.

**Anteile anderer Gesellschafter:** Teil des Eigenkapitals, einschließlich des Jahresergebnisses, eines in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens, der anderen Gesellschaftern zuzurechnen ist.

**Beherrschender Einfluss:** Unmittelbare oder mittelbare Möglichkeit zur Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens. Dies setzt die Fähigkeit zur Durchsetzung der wesentlichen Entscheidungen in bedeutenden Unternehmensbereichen (z.B. Produktion, Vertrieb, Investition, F&E, Personal, Finanzierung) bei diesem Unternehmen voraus.

**Beizulegender Zeitwert:** Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Kaufleuten ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte (Marktpreis; § 255 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).

**Entkonsolidierung:** Vollständiger Abgang der auf ein Tochterunternehmen entfallenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten aufgrund der Beendigung der Möglichkeit des beherrschenden Einflusses des Mutterunternehmens über dieses Unternehmen.

**Erstkonsolidierung:** Neubewertung des Reinvermögens eines Tochterunternehmens zum maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt und Aufrechnung der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile mit dem darauf entfallenden anteiligen neubewerteten Eigenkapital und Erfassung eines danach verbleibenden (aktiven oder passiven) Unterschiedsbetrags (§ 301 Abs. 1 bis 3 HGB).

**Folgekonsolidierung:** Fortschreibung der im Zuge der Neubewertung zum Erstkonsolidierungszeitpunkt in den Vermögensgegenständen und Schulden eines Tochterunternehmens aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie der aus der

Erstkonsolidierung resultierenden aktiven und passiven Unterschiedsbeträge. Zur Folgekonsolidierung i.w.S. gehören auch alle Maßnahmen, die auf Veränderungen der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens, sonstigen Veränderungen des Buchwerts konsolidierter Anteile sowie Kapitalveränderungen bei Tochterunternehmen, die nicht zur Änderung der Beteiligungsquote führen, zurückzuführen sind.

**Geschäftsfeld:** Kleinste wirtschaftliche Einheit eines Unternehmens, der unabhängig vom restlichen Unternehmen Zahlungsströme entsprechend der internen Unternehmenssteuerung zugerechnet werden können und die regelmäßig von der Unternehmensleitung überwacht wird, um ihre wirtschaftliche Lage zu beurteilen.

**Geschäfts- oder Firmenwert:** Unterschiedsbetrag, der nach Verrechnung des Wertansatzes der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des neubewerteten Eigenkapitals (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB) des Tochterunternehmens auf der Aktivseite entsteht (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB).

**Kapitalkonsolidierung:** Eliminierung der Kapitalverflechtungen zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen. Dabei wird zwischen Erst-, Folge- sowie Übergangs- und Entkonsolidierungsmaßnahmen unterschieden.

**Konsolidierungskreis:** Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, soweit deren Einbeziehung nicht aufgrund der Ausübung eines Einbeziehungswahlrechts nach § 296 HGB unterbleibt.

**Konzern:** Ein Mutterunternehmen und sein(e) Tochterunternehmen.

**Konzernabschluss:** Abschluss eines Konzerns, in welchem die Vermögensgegenstände, die Schulden, das Eigenkapital, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Sonderposten, die Erträge, die Aufwendungen, das Jahresergebnis, die Zahlungsströme und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Angaben des Mutterunternehmens und seiner einbezogenen Tochterunternehmen so dargestellt werden, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (§ 297 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 HGB). Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung sowie dem Eigenkapitalspiegel und kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 Abs. 1 HGB). Bestehende gesetzliche Erleichterungen (z.B. gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 PublG) bleiben unberührt.

**Mehrstufiger Konzern:** Konzern, bei dem ein Mutterunternehmen nicht nur unmittelbare Beteiligungen an Tochterunternehmen hält, sondern darüber hinaus auch mittelbar über diese Tochterunternehmen an anderen Tochterunternehmen (sog. Enkelunternehmen oder indirekte Beteiligungen des Mutterunternehmens) beteiligt ist.

**Mutterunternehmen:** Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.

**Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung:** Unterschiedsbetrag, der nach Verrechnung des Wertansatzes der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des neubewerteten Eigenkapitals (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB) des Tochterunternehmens auf der Passivseite entsteht (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB).

**Tochterunternehmen:** Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

**Übergangskonsolidierung:** Wechsel von der Vollkonsolidierung (ggf. mit dem Ausweis von Anteilen anderer Gesellschafter) zur Quotenkonsolidierung, Equity-Bewertung oder Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten und umgekehrt.

**Unternehmen:** Wirtschaftseinheiten mit Sitz im In- oder Ausland, die Interessen kaufmännischer oder wirtschaftlicher Art unabhängig von der Rechtsform mittels einer nach außen in Erscheinung tretenden Organisation verfolgen.

**Vermögensgegenstand:** Gut, das nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist.

## Regeln

### Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung

#### Grundsatz

8.

Ein Tochterunternehmen ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt in den Konzernabschluss einzubeziehen, von dem an die Voraussetzungen von § 290 HGB erstmals vorliegen (vgl. auch DRS 19.7 ff.). Dies ist damit grundsätzlich auch der Zeitpunkt der Kapitalkonsolidierung gem. § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB. Ausnahmen gelten lediglich für die erstmalige Aufstellung eines Konzernabschlusses und für Tochterunternehmen, auf deren Vollkonsolidierung bisher aufgrund eines Einbeziehungswahlrechtes gem. § 296 HGB verzichtet worden ist (vgl. Tz. 14 f.).

9.

Wurden die Anteile an einem Tochterunternehmen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben (sukzessiver Anteilserwerb), ist der erstmaligen Kapitalkonsolidierung ebenfalls der Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu dem das Mutter-Tochter-Verhältnis entstanden ist. Eine tranchenweise Kapitalkonsolidierung unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse der einzelnen (historischen) Erwerbsschritte ist nicht zulässig. Auch findet anlässlich des Erwerbs der Anteilstranche, durch die das Mutter-Tochter-Verhältnis begründet wird, kein Tauschvorgang bezogen auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Anteilstranchen statt, so dass eine Neubewertung bereits vorhandener Anteile (Alterwerbe) zum beizulegenden Zeitwert ausgeschlossen ist. Besonderheiten ergeben sich in den Fällen, in denen bisher die Quotenkonsolidierung oder die Equity-Methode angewendet wurde, so dass eine Übergangskonsolidierung gem. Tz. 180 ff. notwendig ist.

10.

Ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung sind an die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an dem Tochterunternehmen dessen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten in der Konzernbilanz zu erfassen (§ 300 Abs. 1 HGB). Ebenso sind ab diesem Zeitpunkt die Aufwendungen und Erträge des Tochterunternehmens in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

## *Notwendigkeit eines Zwischenabschlusses*

11.

Falls der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung nicht dem Bilanzstichtag des Tochterunternehmens entspricht, wird die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung empfohlen. Dies kann auch ein zeitnah zum Erwerbszeitpunkt erstellter Monats- oder Quartalsabschluss sein, sofern zwischenzeitlich keine wesentlichen (Vermögens-)Veränderungen eingetreten sind. Der Zwischenabschluss dient der Dokumentation der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Ermittlung des bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung von dem Tochterunternehmen erwirtschafteten Ergebnisses.

12.

Bei diesem Ergebnis kann es sich um ein erworbenes oder ein den bisherigen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis handeln. Ein erworbenes Ergebnis ist in die Kapitalaufrechnung gem. § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB einzubeziehen (vgl. Tz. 36). Sofern das Ergebnis den bisherigen Gesellschaftern zusteht, ist es im Zwischenabschluss als Verbindlichkeit auszuweisen.

13.

**Sofern kein Zwischenabschluss aufgestellt wird, ist zumindest ein Inventar zu erstellen, in das alle Vermögensgegenstände, Schulden und sonstigen Posten zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (unabhängig von einem bisherigen Ansatz beim Tochterunternehmen) aufzunehmen sind. Das Inventar kann auch aus einem Jahres-, Quartals- oder Monatsabschluss abgeleitet werden. Die Abgrenzung des Ergebnisses kann vereinfachend durch statistische Rückrechnung aus dem Jahresabschluss des Tochterunternehmens ermittelt werden. Sofern wesentliche Schwankungen, z.B. bei saisonalem Geschäft, zu verzeichnen sind, sind diese durch geeignete Anpassungen zu berücksichtigen.**

## *Abweichungen vom Grundsatz*

14.

**Ist ein Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, sind nach § 301 Abs. 2 Satz 3 f. HGB der Kapitalkonsolidierung die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Die Kapitalkonsolidierung ist dabei zum Zeitpunkt des Beginns des Konzerngeschäftsjahrs vorzunehmen. Die Vereinfachung nach § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB gilt entsprechend, wenn ein Tochterunternehmen aufgrund eines Einbeziehungswahlrechts nach § 296 HGB (vgl. DRS 19.78 ff.) bislang nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurde (§ 301 Abs. 2 Satz 4 HGB). Die erstmalige Einbeziehung hat in diesen Fällen spätestens ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts nach § 296 HGB entfallen sind. Aus Vereinfachungsgründen darf in diesen Fällen die Erstkonsolidierung jedoch auch zu Beginn des Geschäftsjahrs des Konzernabschlusses erfolgen.**

15.

**Die Kapitalkonsolidierung darf aber auch auf der Grundlage von § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgenommen werden, soweit die hierzu erforderlichen Informationen vorliegen. Dies ist bei der erstmaligen pflichtgemäßen Aufstellung eines Konzernabschlusses bspw. dann der Fall, wenn bisher ein freiwilliger Konzernabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen (bspw. zur Inanspruchnahme des § 264 Abs. 3 HGB) aufgestellt oder das Mutterunternehmen in einen übergeordneten Konzernabschluss einbezogen wurde. Der Verzicht auf die Anwendung von § 301 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 HGB ist nur einheitlich für alle Tochterunternehmen zulässig, für die die entsprechende Informationen vorliegen.**

## **Erstkonsolidierung**

### **In die Kapitalkonsolidierung einzubeziehende Bilanzposten (§ 301 Abs. 1 Satz 1 HGB)**

#### Grundsatz

16.

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen ist mit dem auf diese Anteile entfallenden Neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens zu verrechnen. Der Begriff der „Anteile“ sowie deren Wertansatz sind im Einzelnen in Tz. 17 ff. bzw. Tz. 22 ff. geregelt. Der Begriff des Eigenkapitals sowie dessen Neubewertung (§ 301 Abs. 2 Satz 1 f. HGB) wird in Tz. 35 näher konkretisiert. Ein nach der Verrechnung verbleibender aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag ist gem. § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB in der Konzernbilanz anzusetzen (vgl. im Einzelnen Tz. 84 ff. bzw. Tz. 91 f.). Soweit an dem zu konsolidierenden Tochterunternehmen auch andere Gesellschafter beteiligt sind, ist ein entsprechender Ausgleichsposten in der Konzernbilanz zu bilden (vgl. Tz. 93 ff.).

#### Anteile des Mutterunternehmens

17.

**Einzubeziehen sind grundsätzlich sämtliche dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem Tochterunternehmen sowie sämtliche Anteile, die dem Mutterunternehmen entsprechend § 290 Abs. 3 Satz 1 f. HGB zuzurechnen sind (vgl. DRS 19.62 ff.). Auf den konkreten Ausweis der Anteile kommt es nicht an. Anteile, die von nicht konsolidierten Tochterunternehmen, von assoziierten Unternehmen oder im Wege der Equity-Methode abgebildeten Gemeinschaftsunternehmen gehalten werden, sind nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind allerdings Anteile an einzubeziehenden Tochterunternehmen, die von anteilmäßig einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen gehalten werden.**

18.

**Soweit bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten Anteile an Tochterunternehmen als Teil des Handelsbestandes gem. § 340e Abs. 3 HGB gehalten werden, sind diese – über die Regelungen in DRS 19.96 hinaus – nicht in die Erst- und Folgekonsolidierung einzubeziehen.**

19.

**Eigene Anteile des zu konsolidierenden Tochterunternehmens sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in Anwendung von §§ 272 Abs. 1a HGB i.V.m. 298 Abs. 1 HGB mit dem Eigenkapital dieses Unternehmens zu verrechnen. Zur Behandlung von Rückbeteiligungen vgl. E-DRS 31.48 ff.**

20.

**Direkte und indirekte schuldrechtliche Ansprüche des Mutterunternehmens (z.B. aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten) zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung stellen grundsätzlich keine Anteile im Sinne dieses Standards dar. Sofern solche Ansprüche im Einzelfall indes Eigenkapitalcharakter haben, sind sie in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen (vgl. auch Tz. 45 zur korrespondierenden Berücksichtigung im Eigenkapital des Tochterunternehmens).**

21.

**Hält das Mutterunternehmen weder direkt noch indirekt Kapitalanteile an einem konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen (z.B. bei einer Zweckgesellschaft), ist keine Verrechnung gem. § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB vorzunehmen. Ein Unterschiedsbetrag gem. § 301 Abs. 3 HGB kann insofern nicht entstehen. Die übrigen Regelungen in § 301 HGB hinsichtlich**

**Ansatz und Bewertung (vgl. Tz. 51 ff.) und die Ermittlung der Anteile anderer Gesellschafter gem. § 307 Abs. 1 HGB (vgl. Tz. 93 ff.) sind indes anzuwenden. Daraus folgt ein vollständiger Ausweis des sich ergebenden Reinvermögens des Tochterunternehmens unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“.**

Wertansatz der Anteile

*Grundsatz*

**22.**

**Der Wertansatz der Anteile entspricht grundsätzlich den Anschaffungskosten gem. § 255 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB.**

**23.**

**Die Anschaffungskosten sind aus Konzernsicht zu ermitteln und ergeben sich unabhängig von einer evtl. Verteilung auf mehrere Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden. Bei der Ermittlung der (Konzern-)Anschaffungskosten sind ggf. die Regelungen des § 304 HGB zu beachten.**

**24.**

**Anschaffungsnebenkosten im Sinne von § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB sind die neben dem Anschaffungspreis anfallenden Aufwendungen, die dem Zweck dienen, einen konkreten Vermögensgegenstand zu erwerben, d.h. aus fremder in das eigene (wirtschaftliche) Eigentum zu überführen. Eine bloße Ursächlichkeit zwischen diesen Aufwendungen und der Anschaffung reicht nicht aus.**

**25.**

Als Anschaffungsnebenkosten sind demnach auch nur solche Ausgaben, die nach der grundsätzlichen Kaufentscheidung anfallen, z.B. Vermittlungsprovisionen, Gebühren von Wettbewerbsbehörden für die Erwerbsgenehmigung oder Notarkosten für die Beurkundung der Anteilsübertragung, zu aktivieren. Das Datum der grundsätzlichen Kaufentscheidung kann bspw. durch einen Letter of Intent oder ähnliche Absichtserklärungen konkretisiert sein, mit welchem dem Verkäufer das Interesse signalisiert wird, die Anteile eines bestimmten Unternehmens erwerben zu wollen.

**26.**

**Sofern der Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile und der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung auseinanderfallen, ist der evtl. niedrigere Buchwert bei der Erstkonsolidierung zugrunde zu legen; eine Zuschreibung der Beteiligung bis auf die Anschaffungskosten ist ohne gestiegenen beizulegenden (Zeit-)Wert nicht zulässig.**

*Besonderheiten*

**27.**

Sofern der Erwerb der Anteile durch Hingabe von Sachwerten erfolgt (Tausch), wird der Ansatz zum beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögensgegenstände, jedoch höchstens zum beizulegenden Zeitwert der erlangten Anteile, als Anschaffungskosten für Zwecke der Kapitalkonsolidierung empfohlen.

**28.**

**Erfolgt der Erwerb gegen Übernahme von Schulden oder gegen Zahlung einer Rente, die gem. § 253 Abs. 2 HGB nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wird der Wertansatz der Anteile durch die Anschaffungskosten im Zugangszeitpunkt in den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen bestimmt. Eine Neubewertung der Verpflichtung zum**

**beizulegenden Zeitwert und daraus folgend der Anteile im Zugangszeitpunkt für Zwecke der Kapitalkonsolidierung ist unzulässig.**

29.

Wird ein negativer Kaufpreis gezahlt, d.h. übersteigt eine vom Verkäufer der Anteile an deren Erwerber geleistete Zahlung den von diesem gezahlten, oft symbolischen Kaufpreis, bspw. aufgrund eines Restrukturierungs- oder Sanierungsstaus im Erwerbszeitpunkt, ist diese Zahlung im handelsrechtlichen Jahresabschluss des erwerbenden Mutterunternehmens regelmäßig in einen passiven Sonderposten einzustellen. Der Sonderposten ist nicht als solcher in den Konzernabschluss zu übernehmen, sondern wie zusätzliches Eigenkapital des zu konsolidierenden Tochterunternehmens in die Kapitalaufrechnung einzubeziehen.

#### *Kaufpreisanpassungsklauseln*

30.

**Führen Wertsicherungsklauseln, mit denen zwischen Käufer und Verkäufer ein Ausgleichsmechanismus vereinbart wird,**

**a) wenn das Eigenkapital des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt eine bestimmte Höhe über- oder unterschreitet oder**

**b) wenn der Wert konkreter Vermögensgegenstände oder Schulden des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt unter oder über dem Buchwert liegt**

**oder vergleichbare Regelungen dazu, dass der Verkäufer einen Anpassungsbetrag an den Käufer zahlt, liegen Anschaffungspreisminderungen im Sinne von § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB vor. Im umgekehrten Fall ergeben sich nachträgliche Anschaffungskosten im Sinne von § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB.**

31.

Erfolgt die Ausgleichszahlung vom Verkäufer an das erworbene Unternehmen oder vom erworbenen Unternehmen an den Verkäufer, verändern sich die Anschaffungskosten im Jahresabschluss des Anteilseigners nicht. Auch das Eigenkapital des erworbenen Unternehmens wird hierdurch i.d.R. nicht beeinflusst. Entspricht die Höhe der Ausgleichszahlung nicht dem Betrag der Wertänderung im Vermögen des Tochterunternehmens, an die sie anknüpft, ist die sich ergebende Differenz erfolgswirksam zu erfassen. Konsequenzen für die Kapitalkonsolidierung ergeben sich insofern nicht.

32.

**Zahlungen vom Käufer an den Verkäufer, die für das Erreichen von Leistungsindikatoren durch das Tochterunternehmen nach dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums geleistet werden (im Allgemeinen als „earn-out-Klauseln“ bezeichnet), sind – sofern sie verlässlich bewertet werden können und der Bedingungseintritt wahrscheinlich ist – als Rückstellung zu passivieren und als Erhöhung der Anschaffungskosten der Anteile im Erwerbszeitpunkt zu berücksichtigen. Andernfalls sind sie nachträgliche Anschaffungskosten der Anteile im Sinne von § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB und demnach auch nach dem Einjahres-Zeitraum des § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen.**

33.

**Die Erfassung im Rahmen der Anschaffungskosten hat unabhängig von dem Zeitpunkt der Rückstellungspassivierung grundsätzlich zum Barwert im Erwerbszeitpunkt zu erfolgen. Die in Folgeperioden vorzunehmende Aufzinsung der entsprechenden Rückstellung hat keinen Einfluss auf die Höhe der im Erwerbszeitpunkt erfassten (bedingten) Anschaffungskosten der Anteile. Die Aufzinsung ist insofern aufwandswirksam zu erfassen. Sind die Voraussetzungen für die Erfassung bedingter Anschaffungskosten (vgl. Tz. 32) erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, entsprechen die dann zu erfassenden (nachträglichen) Anschaffungskosten der Beteiligung ebenfalls nur dem Barwert, der sich bei einer Erfassung bereits im Erwerbszeitpunkt ergeben hätte. Die Differenz zwischen den nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung und der zum Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 Satz 2**

und 3 HGB zu bewertenden (bedingten) Kaufpreisverpflichtung ist als Zinsaufwand zu erfassen.

34.

Entsprechend ist mit späteren Erhöhungen der bedingten Anschaffungskosten, z.B. wahrscheinliches Erreichen bestimmter Ergebnisgrößen, durch die sich der Betrag der Kaufpreisanpassung ggü. den bislang bereits erfassten Beträgen erhöht, zu verfahren. Auch in diesem Fall darf nur der Barwert der Kaufpreiserhöhung, bezogen auf den Erwerbszeitpunkt, als nachträgliche Anschaffungskosten erfasst werden. Differenzen zu der zu passivierenden Verpflichtung bzw. dem tatsächlich gezahlten Betrag sind als Zinsaufwand zu erfassen. Im umgekehrten Fall einer Minderung bereits bilanzierter bedingter Anschaffungskosten, z.B. weil bestimmte Ergebnisgrößen/-ziele voraussichtlich nicht mehr erreicht werden, mindern sich die Anschaffungskosten der Anteile um den Betrag, der dem mit dem im Erwerbszeitpunkt geltenden Abzinsungssatz ermittelten Barwert des Minderungsbetrags entspricht. Die passivierte Rückstellung ist auszubuchen. Differenzen der passivierten Rückstellung zum Barwert des Minderungsbetrags entsprechen bislang erfasstem Zinsaufwand und sind als Ertrag zu erfassen.

Eigenkapital des Tochterunternehmens

35.

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem Tochterunternehmen (vgl. Tz. 17 ff.) ist zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (vgl. Tz. 8 ff.) mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens zu verrechnen (§ 301 Abs. 1 Satz 1 HGB). Das anteilige Eigenkapital ist anhand einer Neubewertungsbilanz gem. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB (vgl. Tz. 51 ff.) zu ermitteln. Effekte aus der Neubewertung werden technisch üblicherweise in einer Neubewertungsrücklage erfasst.

36.

Bei Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind regelmäßig das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklage, die Gewinnrücklagen, der Ergebnisvortrag, das Jahresergebnis (vgl. Tz. 12) sowie die Neubewertungsrücklage Teil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals. Im Jahresabschluss des Tochterunternehmens gem. § 268 Abs. 8 HGB ggf. ausschüttungsgesperrte Teile des Eigenkapitals sind in die Konsolidierung einzubeziehen.

37.

Bei Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft sind die entsprechenden Eigenkapitalposten zu berücksichtigen. Bei Tochterunternehmen in der Rechtsform der KGaA sind auch die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter Teil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals.

38.

Bei Tochterunternehmen, die ihren Jahresabschluss in einer fremden Währung aufstellen, ist das neubewertete Eigenkapital mit dem Devisenkassamittelkurs zum Erstkonsolidierungszeitpunkt in Euro umzurechnen. Dieser Kurs gilt in der Folge als historischer Kurs gem. § 308a Satz 1 HGB.

39.

Verbleibt in der Neubewertungsbilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 Abs. 3 HGB), ist dieser ebenfalls in die Verrechnung einzubeziehen.

**40.**

Hat das Tochterunternehmen bei der Ausgabe von Wandlungs- und Optionsanleihen Beträge in das Eigenkapital (Kapitalrücklage) eingestellt, sind diese Teil des konsolidierungspflichtigen Kapitals, soweit die entsprechenden Bezugsrechte ausgeübt oder verfallen sind. Stillhalterverpflichtungen aus bestehenden Bezugsrechten konzernfremder Dritter auf Anteile des Tochterunternehmens sind als sonstige Verbindlichkeit mit dem beizulegenden Zeitwert im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zu erfassen. Zur Bewertung in den Folgeperioden bzw. Behandlung bei Ausübung der Bezugsrechte vgl. Tz. 107 und Tz. 166.

**41.**

Hat das Tochterunternehmen im Jahresabschluss eine Rücklage für Anteile am Mutterunternehmen gem. § 272 Abs. 4 Satz 1 HGB gebildet (Rückbeteiligung), ist diese Teil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals. Zur Bewertung der Anteile in der Neubewertungsbilanz vgl. Tz. 62. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach § 301 Abs. 4 HGB (vgl. E-DRS 31.48 ff.).

**42.**

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital von Tochterunternehmen sind wie folgt zu behandeln:

- a) Eingeforderte ausstehende Einlagen ggü. in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) zu eliminieren. Sind solche Einlagen nicht eingefordert, ist bereits im Jahresabschluss eine Absetzung vom gezeichneten Kapital notwendig (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB). Sie sind damit nicht Teil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals des Tochterunternehmens.
- b) Eingeforderte ausstehende Einlagen ggü. Dritten sind als Forderung gesondert auszuweisen. Eine Verrechnung mit dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter (vgl. Tz. 93 ff.) ist nicht zulässig. Sind diese Einlagen nicht eingefordert, ist bereits im Jahresabschluss eine Absetzung vom gezeichneten Kapital notwendig (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB). Sie sind damit ebenfalls nicht Bestandteil des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals des Tochterunternehmens. Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter verringert sich entsprechend.

**43.**

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital des Mutterunternehmens sind wie folgt zu behandeln:

- a) Eingeforderte ausstehende Einlagen gegenüber einbezogenen Tochterunternehmen sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) zu eliminieren. Sind diese Einlagen nicht eingefordert, sind diese vom gezeichneten Kapital abzusetzen (§ 272 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).
- b) Eingeforderte ausstehende Einlagen gegenüber Dritten sind als Forderung gesondert auszuweisen. Sind diese Einlagen nicht eingefordert, sind diese vom gezeichneten Kapital abzusetzen (§ 272 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).

**44.**

Hat das Mutterunternehmen eine Forderung gegen ein Tochterunternehmen aus einem bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung bestehenden Schuldverhältnis ganz oder teilweise abgeschrieben, ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der Schuld (vgl. Tz. 51 ff.) und dem bisher beim Tochterunternehmen passivierten Erfüllungsbetrag in die Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals einzubeziehen.

**45.**

Werden schuldrechtliche Ansprüche des Mutterunternehmens zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung im Einzelfall in die zu konsolidierenden Anteile einbezogen (vgl. Tz. 20), sind auch die korrespondierenden Verpflichtungen des Tochterunternehmens Teil des zu konsolidierenden Eigenkapitals.

46.

Für die Berechnung der Beteiligungsquote ist grundsätzlich die unmittelbare bzw. mittelbare Kapitalbeteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen maßgeblich. Ggf. abweichende Stimmrechtsverteilungen sind unerheblich. Bei Kapitalgesellschaften bestimmt sich die Beteiligungsquote daher nach dem Verhältnis des Nennbetrags der dem Mutterunternehmen unmittelbar bzw. mittelbar gehörenden Anteile zum gezeichneten Kapital bzw. im Falle von Stückaktien nach dem Verhältnis der Anteile des Mutterunternehmens zu den insgesamt ausgegebenen Aktien (§ 290 Abs. 4 Satz 1 HGB). In beiden Fällen sind dem Tochterunternehmen gehörende eigene Anteile abzuziehen (§ 290 Abs. 4 Satz 2 HGB; vgl. Tz. 19). Bei Personenhandelsgesellschaften bestimmt sich die Beteiligungsquote nach dem Anteil des Mutterunternehmens am Festkapital oder – falls nur ein Kapitalkonto geführt wird – nach dem Verhältnis des Kapitalkontos zum Gesamtkapital.

47.

Weicht die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an den lfd. Ergebnissen (Gewinne und Verluste) sowie am Liquidationsergebnis von seiner kapitalmäßigen Beteiligung am Tochterunternehmen ab, ist das zu konsolidierende Eigenkapital anhand der wirtschaftlichen Beteiligungsquote zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die wirtschaftliche Beteiligungsquote eindeutig anhand entsprechender (gesellschafts-)vertraglicher Vereinbarungen ermittelt werden kann. Für eine von den Kapitalanteilen abweichende Ermittlung der Beteiligungsquote ist es nicht ausreichend, wenn die abweichende Ergebnisbeteiligung nur zeitlich befristet gilt oder sich nur auf bestimmte Geschäfte oder Vermögensteile des Tochterunternehmens bezieht. Bei Tochter-Zweckgesellschaften kann nicht bereits deshalb auf eine von den Kapitalanteilen abweichende Vermögens- und Ergebnisbeteiligung geschlossen werden, weil das Mutterunternehmen gem. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit trägt.

48.

Die von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gehaltenen Anteile an Tochterunternehmen, die als Teil des Handelsbestandes gem. § 340e Abs. 3 HGB anzusehen sind (vgl. Tz. 18), sind bei der Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals nicht zu berücksichtigen.

Vorkonzernliche Beziehungen

49.

Im Erstkonsolidierungszeitpunkt können aus laufendem Liefer- und Leistungsverkehr oder aus sonstigen nicht vertraglichen Rechtsbeziehungen, z.B. Rechtsstreitigkeiten, in der Zeit bis zur Begründung des Mutter-Tochter-Verhältnisses i.S.v. § 290 HGB (vgl. DRS 19.7 ff.), bereits Ansprüche und Verpflichtungen zwischen den Konzernunternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) einerseits und dem erstmals in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen andererseits bestehen (sog. vorkonzernliche Beziehungen). Führt der Erwerb des Tochterunternehmens zu einer (ggf. nur wirtschaftlichen) Beendigung der vorkonzernlichen Beziehung und stehen sich die Ansprüche und Verpflichtungen nicht betragsgleich gegenüber, sind die Differenzbeträge in die Kapitalaufrechnung nach § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB einzubeziehen. Betragsgleiche Ansprüche und Verpflichtungen sind i.d.R. im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) zu verrechnen.

50.

Bei Konzernunternehmen bestehende vorkonzernliche Ansprüche und Verpflichtungen sind wie nachträgliche Anschaffungskosten bzw. Anschaffungspreisminderungen der zu konsolidierenden Anteile zu behandeln. Auf Ebene des zu konsolidierenden Tochterunternehmens bestehende Ansprüche und Verpflichtungen aus vorkonzernlichen

**Beziehungen führen wie stille Lasten oder Reserven zu einer Minderung oder Erhöhung des zu konsolidierenden Eigenkapitals.**

**Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (§ 301 Abs. 1 Satz 2 f. HGB)**

Zu berücksichtigende Bilanzposten

**51.**

**In der Neubewertungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des Tochterunternehmens vollständig und einzeln zu erfassen. Die Ansatzpflicht gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Posten bereits im Jahresabschluss des Tochterunternehmens bilanziert wurden. Eine Bilanzierungspflicht besteht deshalb z.B. auch für immaterielle Vermögensgegenstände, die im Jahresabschluss des Tochterunternehmens in Ausübung des Ansatzwahlrechts gem. § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht aktiviert wurden oder für die dort ein Ansatzverbot gem. § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB bestand. Dazu gehören auch (bisher) bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen des erworbenen Unternehmens (z.B. Finanzderivate, schuldrechtliche Haftungsverhältnisse, Besserungsabreden aus erklärten Darlehensverzichten).**

**52.**

**Ein gesonderter Ansatz eines Vermögensgegenstands oder einer Schuld ist unzulässig, wenn diese nicht verlässlich bewertbar sind (vgl. Tz. 64 ff.).**

**53.**

**Geschäftswertähnliche Vorteile erfüllen nicht die Ansatzkriterien für das Vorliegen eines Vermögensgegenstands und dürfen deshalb in der Konzernbilanz nicht gesondert angesetzt werden. Diese werden in der Konzernbilanz als Bestandteil des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts erfasst.**

**54.**

**Beispiele sind das Humankapital, allgemeine Prozess- und Technologievorteile oder Standortvorteile. Ob ein immaterieller wirtschaftlicher Vorteil als Vermögensgegenstand ansatzfähig ist oder ob es sich um einen geschäftswertähnlichen Vorteil handelt, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Ein pauschaler Rückgriff auf die in § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB genannten immateriellen Vermögensgegenstände kommt nicht in Betracht. Im Zweifel geht der jeweilige Vorteil im Geschäfts- oder Firmenwert auf.**

**55.**

**(Bedingte) Erstattungsansprüche des Tochterunternehmens ggü. konzernfremden Dritten sind, die Werthaltigkeit des Anspruchs vorausgesetzt, anzusetzen, wenn und soweit die Aufwendungen bzw. Verluste, an die die Leistungspflicht des Verpflichteten anknüpft, durch die Passivierung von Rückstellungen in der Neubewertungsbilanz bereits Berücksichtigung gefunden haben.**

**56.**

**Zu den Schulden, die in der Neubewertungsbilanz zu berücksichtigen sind, gehören auch (Alt-) Pensionsverpflichtungen, für die im Jahresabschluss des Tochterunternehmens von einem der Passivierungswahlrechte gem. Art. 28 EGHGB Gebrauch gemacht wird. Stille Lasten, für die im Jahresabschluss des Tochterunternehmens vom Verteilungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht wird, sind ebenfalls in der Neubewertungsbilanz vollständig aufzudecken.**

57.

Schulden, deren rechtliche Entstehung auf Maßnahmen oder Entscheidungen beruht, die der Erwerber erst nach der Erlangung der Beherrschungsmöglichkeit i.S.d. § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB getroffen hat, dürfen in der Neubewertungsbilanz nicht angesetzt werden.

58.

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen sind nur dann in der Neubewertungsbilanz anzusetzen, wenn hierfür im Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung bereits eine Außenverpflichtung des erworbenen Tochterunternehmens besteht.

59.

Bestehen im Erwerbszeitpunkt auf Ebene des Tochterunternehmens (bedingte) Verpflichtungen aus früher an (konzern-)fremde Dritte gewährten Besserungsscheinen, sind diese zu passivieren, wenn und soweit die Anschaffungskosten der zu konsolidierenden Anteile das darauf entfallende (ggf. anteilige) Eigenkapital zu Buchwerten des Tochterunternehmens übersteigen.

60.

Zu den Schulden, die in der Neubewertungsbilanz anzusetzen sind, gehören auch Verpflichtungen ggü. Arbeitnehmern oder sonstigen fremden Dritten, z.B. Lieferanten, deren Entstehung aufschiebend bedingt von einem Kontrollwechsel abhängig ist (change of control-Klauseln) und die nicht der Abgeltung für eine künftige (Arbeits-)Leistung dienen.

61.

Bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss bestehende Rückbeteiligungen des Tochterunternehmens am Mutterunternehmen sind im Rahmen der Erstkonsolidierung ebenfalls anzusetzen. Zur Verrechnung gem. § 301 Abs. 4 HGB vgl. E-DRS 31.48 ff.

Bewertungsmaßstäbe

62.

In der Neubewertungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, mit Ausnahme der Rückstellungen und der latenten Steuern, mit dem beizulegenden Zeitwert zum jeweils maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt zu bewerten (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB).

63.

Der Wertansatz der Vermögensgegenstände in der Neubewertungsbilanz entspricht – vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gem. § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB (vgl. Tz. 77) – für Zwecke der Folgebewertung/Folgekonsolidierung den Konzernanschaffungskosten für diese Vermögensgegenstände (§ 253 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).

64.

Die Ermittlung der Marktpreise hat grundsätzlich auf einem aktiven Markt zu erfolgen. In diesem Fall ist der notierte Marktpreis maßgeblich. Paketz- oder -abschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.

65.

Sofern kein aktiver Markt besteht, ist der beizulegende Zeitwert aus Marktpreisen für vergleichbare Vermögensgegenstände oder Geschäftsvorfälle abzuleiten oder, wenn dies möglich ist, unter Anwendung sonstiger anerkannter Bewertungsverfahren zu ermitteln. Die Verwendung von einkommens- oder kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren (Ertragswert oder DCF-Verfahren) kommt dabei nur in Betracht, wenn sich die

Zahlungsströme den einzelnen, zu bewertenden Vermögensgegenständen verlässlich zuordnen lassen.

**66. Kostenorientierte Bewertungsverfahren (Reproduktions- oder Wiederbeschaffungskostenmethode) dürfen nur zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen werden, wenn eine marktpreis-, einkommens- oder kapitalwertorientierte Wertermittlung nicht möglich ist. Dem jeweiligen Nutzungszustand des zu bewertenden Vermögensgegenstands ist dabei durch angemessene Wertabschläge Rechnung zu tragen.**

**67. Kann der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsverfahren nicht verlässlich ermittelt werden, ist ein Ansatz als Vermögensgegenstand oder Schuld nicht zulässig. Der mit dem jeweiligen Sachverhalt verbundene Vermögensvor- oder -nachteil geht in diesem Fall in der nach der Kapitalaufrechnung verbleibenden Residualgröße, d.h. dem Geschäfts- oder Firmenwert bzw. dem (passiven) Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auf.**

**68. Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Verbindlichkeiten ist die Bonität des erworbenen Unternehmens im Zeitpunkt des Erwerbs ohne Berücksichtigung der durch den Erwerb veränderten Gesellschaftsverhältnisse zu berücksichtigen.**

**69. Rückstellungen sind in der Neubewertungsbilanz mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB) zu bewerten.**

**70. Bereits bei Erwerb bzw. zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss bestehende Rückbeteiligungen des Tochterunternehmens am Mutterunternehmen sind mit dem beizulegenden Zeitwert aus Sicht eines unabhängigen Erwerbers zu bewerten.**

Berücksichtigung latenter Steuern in der Neubewertungsbilanz

**71. Für steuerliche Be- oder Entlastungen, die aus dem Abbau abzugsfähiger oder zu versteuernder temporärer Differenzen der in der Neubewertungsbilanz angesetzten Vermögens- und Schuldposten sowie aus der Nutzung eines steuerrechtlichen Verlustvortrags resultieren, sind latente Steuern anzusetzen (§ 301 Abs. 1 i.V.m. 306 Satz 1 HGB; DRS 18.25).**

**72. Die temporären Differenzen, die für die Ermittlung latenter Steuern in der auf den Erstkonsolidierungszeitpunkt aufgestellten Neubewertungsbilanz maßgeblich sind, entsprechen der Differenz zwischen dem (beizulegenden Zeit-)Wert eines Vermögensgegenstands, einer Schuld, eines Rechnungsabgrenzungspostens oder eines Sonderpostens nach § 301 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB in der Neubewertungsbilanz und dem entsprechenden steuerrechtlichen Wertansatz. Aufgrund des allgemeinen Ansatzgebots auch für Sonderposten in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB darf das Ansatzwahlrecht für einen aktiven Überhang latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB (DRS 18.12) nicht in der Neubewertungsbilanz, sondern erst für Veränderungen an den darauf folgenden (Konzern-)Bilanzstichtagen in Anspruch genommen werden.**

73.

**Latente Steuern in der Neubewertungsbilanz sind mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz des betreffenden Tochterunternehmens zu bewerten und nicht abzuzinsen (§ 274 Abs. 2 i.V.m. § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB; DRS 18.41 und .49).**

74.

Der Betrag der in der Neubewertungsbilanz bilanzierten latenten Steuern erhöht (aktive latente Steuern) bzw. mindert (passive latente Steuern) das konsolidierungspflichtige Eigenkapital des Tochterunternehmens gem. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB (DRS 18.50 ff.).

75.

Für die Bilanzierung latenter Steuern auf steuerrechtliche Verlustvorträge des Tochterunternehmens in der Neubewertungsbilanz sind ggf. bestehende Verlustabzugsbeschränkungen, die in Folge des Anteilerwerbs entstehen, z.B. gem. § 8c KStG, zu berücksichtigen. Für zu versteuernde temporäre Differenzen zu bildende passive latente Steuern sind – unter Berücksichtigung ggf. bestehender Verlustabzugsbeschränkungen – unabhängig von ihrem Realisationszeitpunkt geeignet, die Werthaltigkeit eines Verlustvortrags zu belegen (DRS 18.21). Darüber hinaus dürfen aktive latente Steuern auf einen Verlustvortrag in der Neubewertungsbilanz nur insoweit angesetzt werden, als die Realisierung der Steuerentlastung aus dem Verlustvortrag innerhalb der nächsten fünf Jahre erwartet werden kann (§ 274 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB; DRS 18.23 a)).

76.

**Steuerrechtliche Verlustvorträge, die bei Konzernunternehmen (Mutter- oder andere Tochterunternehmen) bestehen und erst durch den Erwerb des Tochterunternehmens werthaltig i.S.v. § 274 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB werden, dürfen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nicht berücksichtigt werden.**

#### **Vorläufige Kapitalkonsolidierung (§ 301 Abs. 2 Satz 2 HGB)**

77.

Können die Wertansätze der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Zeitpunkt der Begründung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses gem. § 290 HGB (vgl. DRS 19.7 ff.) nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen (§ 301 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Pflicht zur Berücksichtigung werterhellender Erkenntnisse bezieht sich auf das Mengen- und das Wertgerüst des Tochterunternehmens im Erwerbszeitpunkt.

78.

Die Anpassung der Erwerbsbilanzierung aufgrund der werterhellenden Erkenntnisse hat erfolgsneutral zu erfolgen. Daher sind die Anpassungsbeträge, ggf. unter Berücksichtigung latenter Steuern gem. § 306 HGB (vgl. DRS 18.25 ff.), jeweils zum Erstkonsolidierungs-/ Erwerbszeitpunkt zu ermitteln. Erfolgt die Anpassung erst in dem auf den Erwerb folgenden Konzernabschluss, sind die Anpassungsbeträge bis zum Beginn dieses Konzerngeschäftsjahrs fortzuschreiben und als Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte zu berücksichtigen (retrospektive Korrektur). Ergebnisdifferenzen aus der Fortschreibung der Anpassungsbeträge sind dabei erfolgsneutral gegen den (Konzern-)Ergebnsvortrag zu erfassen. Sind an dem Tochterunternehmen auch andere Gesellschafter beteiligt, ist der anteilig auf sie entfallende Ergebniseffekt aus der Fortschreibung der Anpassungsbeträge unmittelbar gegen den Ausgleichsposten gem. § 307 Abs. 1 HGB zu erfassen.

79.

Eine Anpassung der Vorjahreszahlen wird empfohlen (§ 265 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).

80.

Anpassungen, die zu einer Erhöhung des (Konzern-)Ergebnisvortrags führen würden, z.B. weil die besseren Erkenntnisse zu einer Erhöhung der Wertansätze beim nicht abnutzbaren Anlagevermögen führen, dürfen aus Vereinfachungsgründen unmittelbar als Minderung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. als Erhöhung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung gem. § 301 Abs. 3 HGB erfasst werden. Die Anpassung erfolgt auch in diesem Fall als Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte zu Beginn des auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzerngeschäftsjahrs.

81.

**Wesentliche bessere Erkenntnisse über die Verhältnisse im Erwerbszeitpunkt, die erst nach Ablauf der Korrekturfrist, jedoch bis zum Ende der Aufstellungsphase für den Konzernabschluss erlangt werden, in dem die Erstkonsolidierung erfolgt, sind ebenfalls entsprechend der allgemeinen Grundsätze (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 290 Abs. 1 HGB) unmittelbar bei der erstmaligen Erfassung des erfolgsneutralen Anschaffungsvorgangs zu berücksichtigen. Die Pflicht, nachträglich festgestellte Fehler bei der Erwerbsbilanzierung nach den allgemeinen Grundsätzen zu korrigieren (vgl. DRS 13.25 ff.), gilt unabhängig von der Korrekturpflicht nach § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB.**

82.

**Diese Grundsätze gelten entsprechend, wenn die Erstkonsolidierung eines Tochterunternehmens nicht zum Erwerbszeitpunkt gem. § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB (vgl. Tz. 8), sondern gem. § 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.**

83.

**Wertänderungen der Vermögens- und Schuldposten des Tochterunternehmens, die eine Folge von Entscheidungen des Mutterunternehmens sind, die erst nach dem Erwerbszeitpunkt getroffen werden, dürfen nicht als erfolgsneutrale Korrektur der Erstkonsolidierung nach § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB erfasst werden. Gleiches gilt für bessere Erkenntnisse über die Höhe einer bedingten Gegenleistung (vgl. Tz. 32), die vom Mutterunternehmen für den Erwerb der Anteile am Tochterunternehmen zu entrichten ist, weil diese (bedingte) Schuld nicht Teil des aus Konzernsicht erworbenen Reinvermögens ist und damit nicht von der Korrekturvorschrift erfasst wird.**

### **Behandlung verbleibender Unterschiedsbeträge (§ 301 Abs. 3 HGB)**

Geschäfts- oder Firmenwert

*Ansatz und Ausweis in der Konzernbilanz*

84.

**Ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ergibt sich auf Ebene des Konzernabschlusses als positiver Unterschiedsbetrag nach Durchführung der Verrechnung gemäß § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB und ist auf der Aktivseite gesondert innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB).**

*Aufteilung auf Geschäftsfelder*

85.

Besteht das erworbene Tochterunternehmen aus mehreren Geschäftsfeldern, wird empfohlen, den Geschäfts- oder Firmenwert den betreffenden Geschäftsfeldern zuzuordnen, sofern die Zuordnung objektiv nachvollziehbar möglich ist. Andernfalls bezieht er sich auf das jeweilige Tochterunternehmen insgesamt.

86.

Sofern durch das Mutterunternehmen eine Segmentberichterstattung aufgestellt wird, hat sich die Bestimmung der Geschäftsfelder an den Grundsätzen des DRS 3 zu orientieren. Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zu beachten. Stellt das Mutterunternehmen keine Segmentberichterstattung auf, wird empfohlen, die Bestimmung der Geschäftsfelder des erworbenen Tochterunternehmens unter Beachtung der Grundsätze des DRS 3 vorzunehmen.

87.

Eine Zusammenfassung von Geschäfts- oder Firmenwerten eines Geschäftsfelds innerhalb eines Konzerns über mehrere Tochtergesellschaften hinweg ist nicht zulässig.

88.

Der auf ein Geschäftsfeld entfallende Teil des gesamten Geschäfts- oder Firmenwerts des Tochterunternehmens entspricht der Differenz zwischen dem auf dieses Geschäftsfeld entfallenden Teil der Gesamt-Anschaffungskosten und dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Reinvermögen des Geschäftsfelds. Vermögensgegenstände und Schulden, die von mehreren Geschäftsfeldern genutzt werden, sind nach einem sachgerechten Schlüssel auf die Geschäftsfelder aufzuteilen.

89.

Eine Aufteilung des gesamten Geschäfts- oder Firmenwerts im Verhältnis der relativen Zeitwerte der Geschäftsfelder kommt nur in Betracht, wenn in den einzelnen Geschäftsfeldern die gleichen geschäftswertbildenden Komponenten wirksam sind.

90.

Sofern sich bei der Aufteilung eines Unterschiedsbetrags auf Geschäftsfelder für ein Geschäftsfeld ein positiver und für ein anderes Geschäftsfeld ein negativer Unterschiedsbetrag ergeben sollte, ist die Aufteilung des Gesamt-Kaufpreises und die Zuordnung des Neubewerteten Reinvermögens auf die Geschäftsfelder zu überprüfen.

Passiver Unterschiedsbetrag

*Ausweis und Ansatz in der Konzernbilanz*

91.

**Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ergibt sich auf der Ebene des Konzernabschlusses als negativer Unterschiedsbetrag nach Durchführung der Verrechnung gemäß § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB und ist auf der Passivseite gesondert als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung nach dem Eigenkapital auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB).**

92.

Besteht das erworbene Unternehmen aus mehreren Geschäftsfeldern, wird empfohlen, den passiven Unterschiedsbetrag den betreffenden Geschäftsfeldern zuzuordnen. Hierbei gelten die für den Geschäfts- oder Firmenwert beschriebenen Grundsätze analog (vgl. Tz. 85).

**Anteile anderer Gesellschafter**

93.

**In der Konzernbilanz ist für nicht dem Mutterunternehmen gehörende Anteile an in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter unter der Bezeichnung „nicht**

**beherrschende Anteile“ innerhalb des Eigenkapitals nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auszuweisen (§ 307 Abs. 1 HGB).**

94.

Der Ausgleichsposten im Rahmen der Erstkonsolidierung entspricht der Höhe nach dem Anteil der anderen Gesellschafter am Eigenkapital in der Neubewertungsbilanz des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung.

95.

**Bei der Ermittlung des Anteils am Eigenkapital ist der Anteil am Kapital des Tochterunternehmens zugrunde zu legen. Der Anteil an den Stimmrechten ist hierbei irrelevant. Die Regelungen in Tz. 47 sind analog anzuwenden.**

96.

Sofern sich bei der Ermittlung der Anteile anderer Gesellschafter ein Betrag mit einem negativen Vorzeichen ergibt, ist dieser ebenfalls innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen. Anteile anderer Gesellschafter mit einem positiven und negativen Vorzeichen dürfen saldiert in einem Betrag ausgewiesen werden. Es wird empfohlen, die saldierten Beträge im Konzernanhang aufzugliedern.

97.

Soweit der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter auf Anteile entfällt, die gem. § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehören, wird empfohlen, dies entweder in der Konzernbilanz als Davon-Vermerk kenntlich zu machen oder im Konzernanhang anzugeben.

98.

**Sind andere Gesellschafter an einem Tochterunternehmen beteiligt, welches eine Rückbeteiligung am Mutterunternehmen hält, ist der volle Nennwert bzw. rechnerische Wert offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen. Da auch die anderen Gesellschafter in die Verrechnung der Rückbeteiligung einzubeziehen sind, ist der auf das Mutterunternehmen entfallende Teil des Anschaffungspreises, der den Nennwert oder rechnerischen Wert übersteigt, bei Verrechnung mit dem Ausgleichsposten nach § 307 Abs. 1 HGB (vgl. Tz. 93 f.) entsprechend zu reduzieren.**

## **Folgekonsolidierung**

### **Fortführung der neubewerteten Vermögensgegenstände und Schulden**

#### *Grundsatz*

99.

**In den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlüssen sind die im Zuge der Neubewertung gem. § 301 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB aufgedeckten stillen Reserven und Lasten wie die Vermögensgegenstände und Schulden, denen sie in der Neubewertungsbilanz zugeordnet wurden, abzuschreiben, aufzulösen, zu verbrauchen oder beizubehalten. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände und Schulden, die erstmals in der Neubewertungsbilanz angesetzt wurden; auch diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen fortzuführen.**

100.

**Bei Tochterunternehmen, die ihren Abschluss in fremder Währung aufstellen, sind auch die in der Neubewertungsbilanz aufgedeckten stillen Reserven und Lasten in den**

Vermögensgegenständen und Schulden Teil des im Ausland investierten Reinvermögens und deshalb an den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlüssen mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umzurechnen (§ 308a Satz 1 HGB).

*Stille Reserven/Vermögensgegenstände*

101.

Stille Reserven, die in der Neubewertungsbilanz dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen zugeordnet wurden, sind bis zum Verkauf oder der vollständigen Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstands bzw. dem Ausscheiden des Tochterunternehmens aus dem Konsolidierungskreis fortzuführen (§ 253 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB). Werden im Zuge der Neubewertung gem. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB immaterielle Vermögensgegenstände erstmals angesetzt oder stille Reserven im abnutzbaren Anlagevermögen aufgedeckt, sind diese planmäßig über deren Nutzungsdauer bzw. die Restnutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB). Die (Rest-)Nutzungsdauer ist ausgehend von den Verhältnissen im Erstkonsolidierungszeitpunkt zu bestimmen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn der beizulegende Wert des Anlagegegenstands (vsl. dauerhaft) unter dem Konzernbuchwert liegt (§ 253 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB). Zuschreibungen gem. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB dürfen höchstens bis zum Betrag der (ggf. fortgeführten) Konzern-Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.

102.

Vermögensgegenstände von geringem Wert (z.B. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Sinne des Steuerrechts), die in der Neubewertungsbilanz angesetzt wurden, dürfen aus Vereinfachungsgründen bereits im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr der Erstkonsolidierung vollständig abgeschrieben werden, wenn dadurch die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

103.

Stille Reserven, die anlässlich der Neubewertung nach § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB in den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, den fertigen Erzeugnissen und Waren aufgedeckt wurden, sind bis zum Verbrauch bzw. Verkauf oder sonstigem Abgang (z.B. bei Entkonsolidierung des betreffenden Tochterunternehmens) der jeweiligen Vermögensgegenstände fortzuführen. Wird der Wertansatz für unfertige Erzeugnisse oder Leistungen in der Neubewertungsbilanz erhöht, sind die stillen Reserven bis zur Fertigstellung oder dem Verkauf bzw. sonstigem Abgang fortzuführen. Liegt der beizulegende Wert der Vorräte unter den Konzern-Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ist eine Abwertung gem. § 253 Abs. 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB geboten. Sofern keine langfristige Auftragsfertigung vorliegt, dürfen die in den Vorräten aufgedeckten stillen Reserven aus Vereinfachungsgründen bereits im Jahr der Erstkonsolidierung aufwandswirksam erfasst werden.

104.

Zusätzliche außerplanmäßige Abschreibungen auf Forderungen, die anlässlich der Neubewertung vorgenommen wurden, sind bei Eintritt der Zahlungsausfälle oder sonst nach Maßgabe der Monetarisierung der zugrunde liegenden Forderung aufzulösen. Un- oder unterverzinsliche Forderungen sind mit dem Zinssatz, der zur Ermittlung ihres Barwerts im Erstkonsolidierungszeitpunkt verwandt wurde, aufzuzinsen. Die Aufzinsungsbeträge sind als nachträgliche Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 Satz 2 HGB) der Forderungen zu erfassen.

*Stille Lasten/Schulden*

105.

In der Neubewertungsbilanz erstmals angesetzte Rückstellungen, z.B. aufgrund von change of control-Klauseln, sind zu verbrauchen, sobald der damit verbundene Aufwand im

Jahresabschluss des betreffenden Tochterunternehmens erfasst wird. Eine Auflösung kommt im Übrigen nur in Betracht, wenn der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist (§ 249 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB). Rückstellungen sind auch an den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlussstichtagen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).

106.

Für Pensionsverpflichtungen aus Altzusagen oder mittelbaren Pensionsverpflichtungen gilt in der Folge das Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB, weil die zugrunde liegende Verpflichtung durch den Unternehmenserwerb nicht zu einer „Neuzusage“ geworden ist. Wird auf Konzernebene nach Zugang von dem Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht, bleiben Erhöhungen der Verpflichtung, die auf einer weiteren Tätigkeit der begünstigten Mitarbeiter nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt oder sonstigen (z.B. aufzinsungsbedingten) Erhöhungen beruhen, unberücksichtigt. Eine Auflösung der in der Neubewertungsbilanz angesetzten Verpflichtung kommt nur dann und insoweit in Betracht, als feststeht, dass sie einem realisierten Betrag entspricht. Wird das Passivierungswahlrecht nicht in Anspruch genommen, ist die Pensionsrückstellung nach allgemeinen Grundsätzen fortzuentwickeln (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).

107.

Sonstige Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Stillhalterverpflichtungen aufgrund von im Erstkonsolidierungszeitpunkt bestehenden Bezugsrechten konzernfremder Dritter auf Anteile am Tochterunternehmen sind in den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlüssen mit dem höheren der beiden Beträge aus erlangter Optionsprämie und dem Konzernbuchwert des anteiligen Reinvermögens, auf das die Kaufoption besteht, anzusetzen.

*Latente Steuern*

108.

Latente Steuern aus der Neubewertungsbilanz sind entsprechend der Veränderung der ihnen zugrunde liegenden temporären Differenz fortzuführen.

#### **Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags**

Geschäfts- oder Firmenwert

*Gesonderte Behandlung bestimmter Bestandteile (technischer aktiver Unterschiedsbetrag)*

109.

Bei der Fortführung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist zunächst zu prüfen, ob der gemäß § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB ermittelte aktive Unterschiedsbetrag ganz oder teilweise Bestandteile enthält, die sich nur aufgrund der Konsolidierungstechnik ergeben und daher gesondert zu behandeln sind. Die nachstehend beschriebenen Sachverhalte können aus Vereinfachungsgründen bereits im Rahmen der Erstkonsolidierung berücksichtigt werden.

110.

Bei der Gründung eines Tochterunternehmens anfallende Gründungskosten (z.B. Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und die Eintragung im Handelsregister) sind im Jahresabschluss des Gesellschafters als Anschaffungsnebenkosten der Anteile zu erfassen (§ 255 Abs. 1 Satz 2 HGB).

111.

Auch im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung beim Tochterunternehmen können beim Anteilseigner Anschaffungsnebenkosten (z.B. Kosten für die Beurkundung und Eintragung der Kapitalerhöhung) entstehen. Dieser Teil der Anschaffungsnebenkosten der Anteile am Tochterunternehmen führt im Rahmen der Verrechnung gemäß § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB typischerweise zu aktiven Unterschiedsbeträgen, die aus Konzernsicht in voller Höhe als Aufwand für Rechtsberatung zu erfassen sind.

112.

**Grunderwerbsteuer, die durch den Übergang von Anteilen ausgelöst wird, ist (unabhängig von ihrer Behandlung im Jahresabschluss des die Anteile erwerbenden Unternehmens) aus Konzernsicht als Anschaffungsnebenkosten der Anteile des erwerbenden Unternehmens einzuordnen. In diesem Fall ist der sich nach § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe der Grunderwerbsteuer dem (jeweiligen) Grundstück zuzuordnen.**

113.

Eine gesonderte Behandlung des aktiven Unterschiedsbetrags ist auch erforderlich, wenn ein Tochterunternehmen aufgrund eines Einbeziehungswahlrechts erst nach dem in § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB genannten Zeitpunkt in den Konzernabschluss einbezogen wird und zwischen diesem und dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung Verluste entstanden sind. In diesem Fall ist der im Erstkonsolidierungszeitpunkt aufgelaufene Verlust(-Vortrag), sofern er nicht mit den Konzerngewinnrücklagen verrechnet wird, dem Konzerngewinn- und -verlustvortrag zuzuordnen und nur der Restbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen.

#### *Planmäßige Abschreibung*

114.

Als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand (gem. § 309 Abs. 1 HGB i.V.m. § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB und § 298 Abs. 1 HGB) sind die Anschaffungskosten des Geschäfts- oder Firmenwerts um planmäßige Abschreibungen zu mindern (§§ 309 Abs. 1 i.V.m. 253 Abs. 3 Satz 1 HGB).

115.

Der Plan muss die Anschaffungskosten des Geschäfts- oder Firmenwerts auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen er voraussichtlich genutzt wird (§§ 309 Abs. 1 i.V.m. 253 Abs. 3 Satz 2 HGB). Hierzu ist zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ein Abschreibungsplan zu erstellen, in dem sowohl die Abschreibungsmethode als auch die Nutzungsdauer festzulegen sind.

116.

Sofern der Geschäfts- oder Firmenwert auf mehrere Geschäftsfelder des Tochterunternehmens aufgeteilt wird, ist für jedes Geschäftsfeld jeweils ein gesonderter Abschreibungsplan zu erstellen.

117.

Eine Änderung der für die Bestimmung der Geschäftsfelder maßgeblichen Verhältnisse darf nur anhand sachgerechter Kriterien erfolgen. Es wird empfohlen, die in DRS 3.46 ff. formulierten Anforderungen zu beachten. Eine nicht begründbare Änderung der Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist unzulässig.

118.

Die Abschreibung beginnt in dem Jahr des Zugangs des Geschäfts- oder Firmenwerts. Bei unterjährigem Zugang ist der Geschäfts- oder Firmenwert zeitanteilig abzuschreiben. Hierbei sind ggf. die Besonderheiten der vorläufigen Kapitalkonsolidierung zu beachten (vgl. Tz. 77).

119.

**Der Geschäfts- oder Firmenwert ist grundsätzlich linear abzuschreiben. Eine andere Abschreibungsmethode ist nur dann zulässig, wenn objektive Nachweise dafür vorliegen, dass diese Methode den Abnutzungsverlauf zutreffender widerspiegelt.**

120.

**Die Nutzungsdauer ist anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien festzulegen. Bei bestehenden Schätzunsicherheiten ist im Zweifel ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen.**

121.

Die folgenden Anhaltspunkte können für die Schätzung der voraussichtlichen (Rest-)Nutzungsdauer relevant sein:

- a) die voraussichtliche Bestandsdauer und Entwicklung des erworbenen Unternehmens einschließlich der gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen,
- b) der Lebenszyklus der Produkte des erworbenen Unternehmens,
- c) die Auswirkungen von zu erwartenden Veränderungen der Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen auf das erworbene Unternehmen,
- d) die Höhe und der zeitliche Verlauf von Erhaltungsaufwendungen, die erforderlich sind, um den erwarteten ökonomischen Nutzen des erworbenen Unternehmens zu realisieren sowie die Fähigkeit des Unternehmens, diese Aufwendungen aufzubringen,
- e) die Laufzeit wesentlicher Absatz- und Beschaffungsverträge des erworbenen Unternehmens,
- f) die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit wichtiger Schlüsselpersonen für das erworbene Unternehmen,
- g) das erwartete Verhalten von (potentiellen) Wettbewerbern des erworbenen Unternehmens sowie
- h) die Branche und deren zu erwartende Entwicklung.

122.

**Die Restnutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts ist an jedem Abschlussstichtag zu überprüfen, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die ursprünglichen Annahmen zu den geschäftswertbildenden Faktoren verändern und sich die Nutzungsdauer daher verkürzt oder verlängert haben könnte.**

*Außerplanmäßige Abschreibung*

123.

**Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist der Wertansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts um außerplanmäßige Abschreibungen zu mindern. Dies ist der Fall, wenn der Buchwert über dem beizulegenden Wert des Geschäfts- oder Firmenwerts liegt (§§ 309 Abs. 1 i.V.m. 253 Abs. 3 Satz 3 HGB).**

124.

**Der niedrigere Wertansatz ist aufgrund des Wertaufholungsverbots auch an künftigen Abschlussstichtagen beizubehalten (§§ 309 Abs. 1 i.V.m. 253 Abs. 5 Satz 2 HGB).**

125.

Die folgenden Anhaltspunkte können bei der Beurteilung der Frage, ob eine dauernde Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts vorliegt, relevant sein:

- a) Das interne Berichtswesen liefert substanzielle Hinweise dafür, dass die zu erwartende Ertrags- und Kostenentwicklung des Tochterunternehmens schlechter ist oder sein wird als erwartet.
- b) Das Unternehmen weist eine Historie nachhaltiger, operativer Verluste auf (über mindestens 3 Jahre).
- c) Die für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wesentlichen Faktoren haben sich im Vergleich zur ursprünglichen Annahme tatsächlich ungünstiger entwickelt.

- d) Schlüsselpersonen aus den verschiedenen Bereichen, z.B. des Managements oder der Forschung des Tochterunternehmens, scheiden früher als erwartet aus dem Konzern aus.
- e) Während der Periode sind signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen oder gesetzlichen Umfeld, in welchem das Unternehmen tätig ist, eingetreten oder werden in der nächsten Zukunft eintreten.
- f) Die Marktzinssätze oder andere Marktrenditen haben sich während der Periode erhöht und die Erhöhungen werden sich wahrscheinlich auf den Abzinsungssatz, der für die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen wird, auswirken und damit den beizulegenden Zeitwert wesentlich mindern.
- g) Der Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens ist größer als seine Marktkapitalisierung.
- h) Technische Veränderungen oder Veränderungen des rechtlichen Umfelds führen zu einer Verkürzung des Lebenszyklus der erworbenen Produktlinien.
- i) Durch den unvorhergesehenen Wegfall von Teilmärkten hat sich das Marktpotential wichtiger Produktlinien wesentlich verringert.

126.

Die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung ergibt sich aus dem Vergleich des Buchwerts des am Abschlussstichtag ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts eines Tochterunternehmens mit dem zu diesem Zeitpunkt ermittelten impliziten Geschäfts- oder Firmenwert des Tochterunternehmens. Der implizite Geschäfts- oder Firmenwert ist anhand des folgenden Schemas zu berechnen:

Beizulegender Zeitwert der Beteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen

./. anteiliger beizulegender Zeitwert des Nettovermögens i.S.v. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB des Tochterunternehmens

= Impliziter Geschäfts- oder Firmenwert

Errechnet sich für den impliziten Geschäfts- oder Firmenwert ein negativer Betrag, ist der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwert auf den Erinnerungswert abzuschreiben. Eine Bildung von Rückstellungen in Höhe der verbleibenden Differenz zum negativen Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht zulässig.

127.

Sofern der Geschäfts- oder Firmenwert Geschäftsfeldern zugeordnet wurde (vgl. Tz. 85 ff.), ist die vorstehende Berechnung für jedes Geschäftsfeld separat durchzuführen.

#### *Ausweis in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung*

128.

Sowohl die planmäßigen als auch die außerplanmäßigen Abschreibungen sind in einer nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich dem Posten Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen zuzuordnen.

129.

In einer nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung sind die Abschreibungen soweit wie möglich den Funktionsbereichen zuzuordnen. Anhaltspunkte für eine Zuordnung ergeben sich aus der betrieblichen Tätigkeit der Tochtergesellschaft. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt der Ausweis innerhalb des sonstigen betrieblichen Ergebnisses.

#### *Geschäfts- oder Firmenwert in Fremdwährung*

**130.**

**Bei einem Geschäfts- oder Firmenwert, der auf ein Tochterunternehmen entfällt, welches seinen Abschluss in fremder Währung aufstellt, ist zu entscheiden, ob der Geschäfts- oder Firmenwert**

dem Mutter- oder dem Tochterunternehmen zuzuordnen ist. Die Zuordnung richtet sich nach der Wahrung, in der die im Geschafts- oder Firmenwert bercksichtigten knftigen Erfolgsbeitrage realisiert werden. Eine Aufteilung des Geschafts- oder Firmenwerts auf verschiedene Wahrungen ist regelmasig nicht erforderlich.

131.

Sofern der Geschafts- oder Firmenwert dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist, ist er wie ein Vermgensgegenstand des Mutterunternehmens zu behandeln. In diesem Fall ist der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung in Euro entstehende Geschafts- oder Firmenwert in Euro fortzufhren.

132.

Sofern die Erfolgsbeitrage in der Wahrung des Tochterunternehmens realisiert werden, ist der Geschafts- oder Firmenwert wie ein Vermgensgegenstand des Tochterunternehmens zu behandeln. In diesem Fall ist der Geschafts- oder Firmenwert im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung in die lokale Wahrung des Tochterunternehmens umzurechnen.

133.

An den folgenden Abschlussstichtagen sind der Buchwert des Geschafts- oder Firmenwerts gema § 308a Satz 1 HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag und die auf den Geschafts- oder Firmenwert entfallende Abschreibung gema § 308a Satz 2 HGB zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen.

Passiver Unterschiedsbetrag

*Einordnung Eigen- oder Fremdkapitalcharakter*

134.

Fr die Fortfhrung des passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung an den folgenden Abschlussstichtagen ist zunachst die Ursache fr die Entstehung des Postens zu ermitteln. Die Ursachen fr die Entstehung des passiven Unterschiedsbetrags sind im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zu dokumentieren.

135.

Sofern der passive Unterschiedsbetrag den Geschaftsfeldern zugeordnet wurde (vgl. Tz. 92), sind die nachstehenden Regeln fr jedes Geschaftsfeld separat anzuwenden.

136.

Ein passiver Unterschiedsbetrag kann bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Eigen- oder Fremdkapitalcharakter haben. In bestimmten Ausnahmefallen kann sich ein passiver Unterschiedsbetrag auch nur aus der Konsolidierungstechnik und damit als technischer passiver Unterschiedsbetrag ergeben.

*Passiver Unterschiedsbetrag mit Fremdkapitalcharakter*

137.

Ursachen, die zu einem passiven Unterschiedsbetrag mit Fremdkapitalcharakter fhren knnen, sind z.B.:

- Geplante Sanierungsmanahmen, die zu einer Minderung des Kaufpreises der Beteiligung gefhrt haben und sich bislang noch nicht im Neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens niedergeschlagen haben.

- Absehbare negative Ertragsentwicklungen oder konkrete Verlusterwartungen des Tochterunternehmens, die ebenfalls zu einer Minderung des Kaufpreises geführt haben.
- Übernahme von zum handelsrechtlichen Erfüllungsbetrag bewerteten Rückstellungen (bspw. Pensionsrückstellungen).

138.

**In den folgenden Geschäftsjahren ist ein passiver Unterschiedsbetrag mit Fremdkapitalcharakter in dem Ausmaß, in dem er auf erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten im Zusammenhang mit dem erworbenen Unternehmen beruht, bei Anfall dieser Aufwendungen oder Verluste ergebniswirksam aufzulösen. Sofern sich im Zeitablauf zweifelsfrei herausstellt, dass die erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verluste wider Erwarten nicht mehr eintreten werden, ist der passive Unterschiedsbetrag insoweit gem. § 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB aufzulösen.**

*Passiver Unterschiedsbetrag mit Eigenkapitalcharakter*

139.

Ursache, die zu einem passiven Unterschiedsbetrag mit Eigenkapitalcharakter führen kann, ist ein günstiger Gelegenheitskauf.

140.

**Soweit der passive Unterschiedsbetrag auf einem günstigen Gelegenheitskauf beruht, ist er planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände zu vereinnahmen. Eine vorzeitige Vereinnahmung darf nur bei wesentlichen Abgängen der zugrunde liegenden erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände erfolgen.**

141.

**Falls das erworbene Vermögen zu einem wesentlichen Teil aus nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen besteht, orientiert sich die Behandlung des passiven Unterschiedsbetrags am Verbrauch oder Abgang der nicht abnutzbaren Vermögensgegenstände. Der passive Unterschiedsbetrag ist somit in dem Umfang erfolgswirksam aufzulösen, in dem die nicht abnutzbaren Vermögensgegenstände außerplanmäßig abgeschrieben oder z.B. aufgrund eines Verkaufs als Abgang erfasst werden.**

*Technische passive Unterschiedsbeträge*

142.

Aus der Kapitalkonsolidierung kann sich aufgrund folgender Ursachen ein passiver Unterschiedsbetrag (§ 301 Abs. 3 HGB) ergeben, der nicht durch einen der in § 309 Abs. 2 HGB aufgeführten Sachverhalte bedingt ist:

- Bei Auseinanderfallen des Zeitpunkts der Entstehung des Mutter-Tochter-Verhältnisses (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) und des Zeitpunkts der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss (§ 301 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 HGB) hat sich das zu konsolidierende Eigenkapital des Tochterunternehmens zwischen diesen Zeitpunkten aufgrund von Gewinnthesaurierungen erhöht.
- Innerhalb des Zeitraums i.S.d. Buchst. a) sind in den Vermögensgegenständen und Schulden des Tochterunternehmens neue stille Reserven und/oder stille Lasten entstanden, die per Saldo zu einer Erhöhung des neubewerteten zu konsolidierenden Eigenkapitals führen.
- Das Mutter-Tochter-Verhältnis wurde durch eine Sacheinlage begründet und die Beteiligung des Mutterunternehmens wurde nach den Grundsätzen für die Bewertung von Sacheinlagen zulässigerweise mit Anschaffungskosten unterhalb ihres beizulegenden Werts angesetzt. Ein ähnlicher Anwendungsfall ergibt sich für Anteile, die das Mutterunternehmen im Rahmen eines Tauschs erworben hat (vgl. Tz. 27).

143.

Ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf einem Sachverhalt i.S.d. Tz. 142 Buchst. a) beruht, ist unmittelbar in die Konzerngewinnrücklagen bzw. den Konzernergebnisvortrag einzustellen.

144.

Falls ein passiver Unterschiedsbetrag durch einen Sachverhalt i.S.d. Tz. 142 Buchst. b) bedingt ist, ist er zunächst nach § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB in der Konzernbilanz auszuweisen. Er ist an den folgenden Konzernabschlussstichtagen nach Maßgabe der Fortschreibung der Konzernbuchwerte der erworbenen Vermögensgegenstände oder übernommenen Schulden des Tochterunternehmens ertragswirksam aufzulösen:

- a) Können die erworbenen Vermögensgegenstände oder übernommenen Schulden, bei denen neue stille Reserven entstanden sind, auch der Höhe nach einzeln identifiziert werden, richtet sich die Auflösung des passiven Unterschiedsbetrags nach der Fortschreibung dieser Vermögensgegenstände oder Schulden.
- b) Ist eine Identifizierung i.S.d. Buchst. a) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist der passive Unterschiedsbetrag planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögensgegenstände oder der „Laufzeit“ der übernommenen Schulden zu vereinnahmen.
- c) Ein zum Zeitpunkt einer (ggf. anteiligen) Veräußerung der Beteiligung noch vorhandener passiver Unterschiedsbetrag ist zu diesem Zeitpunkt (anteilig) ertragswirksam aufzulösen.

145.

Soweit der passive Unterschiedsbetrag in den Fällen i.S.d. Tz. 142 Buchst. c) nicht dadurch beseitigt wird, dass im Rahmen der Aufstellung eines an die konzerneinheitlichen Grundsätze angepassten Abschlusses (Handelsbilanz II) des Mutterunternehmens bei der Bewertung der Beteiligung das Bewertungswahlrecht vom Jahresabschluss abweichend zugunsten des beizulegenden Zeitwerts ausgeübt wird, ist er entsprechend Tz. 144 zu behandeln.

*Passiver Unterschiedsbetrag in Fremdwährung*

146.

Die Regelungen zum Geschäfts- oder Firmenwert in Fremdwährung (vgl. Tz. 130) gelten für den passiven Unterschiedsbetrag sowohl für die Erst- als auch für die Folgekonsolidierung entsprechend.

#### **Anteile anderer Gesellschafter**

147.

Der im Rahmen der Erstkonsolidierung ermittelte Anteil anderer Gesellschafter ist in den folgenden Geschäftsjahren analog zur Entwicklung des Eigenkapitals des Tochterunternehmens in der Neubewertungsbilanz (inklusive „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ gem. § 308a Satz 3 HGB) am jeweiligen Abschlussstichtag fortzuschreiben.

148.

Hierzu gehören neben dem Jahresergebnis der Neubewertungsbilanz auch die Ergebnisauswirkungen der auf das Tochterunternehmen entfallenden Konsolidierungsmaßnahmen nebst entsprechender latenter Steuern. Bei einem unverhältnismäßig hohen Ermittlungsaufwand kann auf eine entsprechende Zuordnung verzichtet werden.

149.

Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine von den Kapitalanteilen abweichende Ergebnisverteilung vorsieht, ist die gesellschaftsvertragliche Regelung zugrunde zu legen.

150.

Unterjährige Veränderungen der Anteile anderer Gesellschafter sind entsprechend zeitanteilig zu berücksichtigen.

151.

Ein bei einem ausländischen Tochterunternehmen gemäß § 308a Satz 3 HGB ausgewiesener Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ ist anteilig bei der Ermittlung der Anteile anderer Gesellschafter einzubeziehen.

152.

In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist der auf die anderen Gesellschafter entfallende Teil des Konzernergebnisses nach dem Posten "(Konzern-) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ gesondert auszuweisen (§ 307 Abs. 2 HGB).

153.

Entfallen auf die anderen Gesellschafter sowohl Gewinn- als auch Verlustanteile, ist ein Ausweis in einem Posten ausreichend. In diesem Fall wird empfohlen, die Zusammensetzung des Betrags im Konzernanhang aufzugliedern.

154.

Sofern das Mutterunternehmen mit dem Tochterunternehmen einen Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag abgeschlossen und den anderen Gesellschaftern eine Ausgleichszahlung garantiert hat (§ 304 AktG), ist dieser Betrag nicht als Teil des Ausgleichspostens für Anteile anderer Gesellschafter, sondern als Verbindlichkeit ggü. anderen Gesellschaftern auszuweisen. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist die Ausgleichszahlung als „nicht beherrschenden Anteilen zustehender Gewinn“ gesondert vor dem Posten "(Konzern-) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.

#### **Nachträgliche Änderungen des Wertansatzes der Anteile aufgrund von Kaufpreisanpassungsklauseln**

155.

Im Falle nachträglicher Änderungen des Wertansatzes der Anteile aufgrund von Kaufpreisanpassungsklauseln (vgl. Tz. 30 ff.) ist eine Zuordnung der Kaufpreisanpassung auf die einzelnen übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden nur dann vorzunehmen, wenn die Kaufpreisanpassung in der Neubewertung eines Vermögensgegenstandes, einer Schuld, eines Rechnungsabgrenzungspostens oder eines Sonderpostens begründet ist. In allen anderen Fällen ist der Anpassungsbetrag ausschließlich dem Geschäfts- oder Firmenwert bzw. dem passiven Unterschiedsbetrag zuzuordnen.

156.

Die Zuordnung hat retrospektiv auf den Erwerbszeitpunkt zu erfolgen. Daher ist die Differenz zwischen der Kaufpreisanpassung und den fortgeführten Werten des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags im Geschäftsjahr der Anpassung erfolgswirksam zu erfassen.

## **Veränderungen des Buchwerts konsolidierungspflichtiger Anteile**

**157.**

**Abschreibungen vor dem Erstkonsolidierungszeitpunkt sind auch im Zuge der Folgekonsolidierung nicht rückgängig zu machen.**

**158.**

**Buchwertänderungen aufgrund von Abschreibungen nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt sind vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung rückgängig zu machen. Bei einer Abschreibung der Anteile im laufenden Geschäftsjahr ist die Buchwerterhöhung der Anteile des Mutterunternehmens unter Stornierung der Abschreibung ergebniswirksam vorzunehmen. Die Rücknahme von Abschreibungen nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt aus Vorjahren ist in den Gewinnrücklagen bzw. im Gewinn-/Verlustvortrag des Konzerns zu erfassen.**

**159.**

**Abschreibungen konsolidierungspflichtiger Anteile auf einen niedrigeren beizulegenden Wert können ein Indiz für eine Wertminderung eines noch vorhandenen Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. fehlende Werthaltigkeit noch vorhandener aufgedeckter stiller Reserven sein.**

**160.**

**Zu Buchwertänderungen aufgrund von nachträglichen Kaufpreisanpassungen vgl. Tz. 155 f. Zu Buchwertänderungen aufgrund von Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen vgl. Tz. 166 f.**

## **Kapitalmaßnahmen des Tochterunternehmens**

**161.**

**Nimmt das Mutterunternehmen proportional an einer Kapitalerhöhung des Tochterunternehmens teil, so sind die Anschaffungskosten der neuen Anteile mit dem neu eingezahlten Kapital des Tochterunternehmens aufzurechnen. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag ist im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage regelmäßig auf Anschaffungsnebenkosten zurückzuführen, die aufwandswirksam wie Rechts- und Beratungskosten zu erfassen sind. Im Falle einer Sachkapitalerhöhung ergibt sich aus der Verrechnung ein passiver Unterschiedsbetrag, wenn die in das Tochterunternehmen eingebrachten Vermögensgegenstände zum höheren beizulegenden Zeitwert angesetzt werden und das Mutterunternehmen die erhaltenen Anteile zum Buchwert der abgegebenen Vermögensgegenstände bilanziert. Diese Differenz ist mit dem Buchwert des eingebrachten Vermögens im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung zu verrechnen.**

**162.**

**Erhöht sich die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens in Folge einer Kapitalerhöhung des Tochterunternehmens, so ist der Unterschiedsbetrag, der aus der Aufrechnung der neu erworbenen Anteile mit dem neugeschaffenen anteiligen Eigenkapital entsteht, wie bei einem Hinzuerwerb (vgl. Tz. 166) zu behandeln. Dabei sind die Wertverhältnisse zum Erstkonsolidierungszeitpunkt zugrunde zu legen.**

**163.**

**Bei einer Minderung der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens (ohne Beherrschungsverlust) in Folge einer Kapitalerhöhung des Tochterunternehmens werden i.d.R. Anteile zu einem Kurs ausgegeben, der den Nennwert des gezeichneten Kapitals übersteigt (über pari-Ausgabe von Anteilen), um die geminderte Teilhabe des Mutterunternehmens an stillen Reserven und Lasten bzw. eines Geschäfts- und Firmenwerts auszugleichen. Für die bilanzielle Behandlung der Kapitalkonsolidierung sind in diesem Fall die Grundsätze zur**

**Bilanzierung von Abstockungen einer Mehrheitsbeteiligung zu beachten (siehe Tz. 166). Daher sind Agiobeträge, die über die anteilig vergüteten stillen Reserven bzw. den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Erstkonsolidierung hinausgehen, sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. erfolgsneutral im Ausgleichsposten anderer Gesellschafter zu erfassen.**

164.

Zu Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen vgl. auch Tz. 166 f.

### **Konzerninterne Umwandlungsvorgänge**

165.

**Konzerninterne Umwandlungsvorgänge dürfen gemäß § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB grundsätzlich keinen Einfluss auf den Konzernabschluss haben. Sämtliche Vermögens- und Erfolgseffekte aus Umwandlungsvorgängen sind zu eliminieren. Für konzerninterne Verschmelzungen folgt aus § 304 HGB daher die Beibehaltung der Konzernbuchwerte.**

### **Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen**

166.

Werden nach Erlangung des beherrschenden Einflusses weitere Anteile an einem Tochterunternehmen erworben (Aufstockung) oder veräußert (Abstockung), ohne dass der Status als Tochterunternehmen verloren geht, können diese Transaktionen entweder als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang oder als Kapitalvorgang abgebildet werden. Die gewählte Methode im Konzernabschluss ist einheitlich für alle Auf- und Abstockungsfälle sowie zeitlich und sachlich stetig anzuwenden.

167.

Bei einer Interpretation als Erwerbsvorgang sind die Vermögensgegenstände und Schulden anteilig in Höhe des Zuerwerbs neu zu bewerten. Ein sich nach der Verrechnung der Anschaffungskosten der weiteren Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden neubewerteten Eigenkapital ergebender Unterschiedsbetrag ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 301 Abs. 3 und 309 HGB zu behandeln.

168.

Bei einer teilweisen Anteilsveräußerung ohne Verlust der Beherrschung ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Anteile und dem hierauf entfallenden Anteil des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Anteile erfolgswirksam zu behandeln. Der auf die verkauften Anteile entfallende Anteil des Eigenkapitals, einschließlich eines hierin enthaltenen Geschäfts- oder Firmenwerts, ist als „nicht beherrschende Anteile“ auszuweisen.

169.

Bei einem Tochterunternehmen, das seinen Abschluss in fremder Währung aufstellt, ist eine auf die verkauften Anteile entfallende Differenz aus der Währungsumrechnung nach § 308a Satz 3 HGB erfolgswirksam aufzulösen.

170.

Bei einer Interpretation als Kapitalvorgang sind die Vermögensgegenstände und Schulden nicht neu zu bewerten. Vielmehr sind die Anschaffungskosten der weiteren Anteile mit dem hierauf entfallenden Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Anteile zu verrechnen. Sofern sich nach dieser Verrechnung ein Unterschiedsbetrag ergibt, ist dieser erfolgsneutral mit dem Konzerneigenkapital zu verrechnen.

171.

Besteht bei einer teilweisen Anteilsveräußerung der beherrschende Einfluss des Mutterunternehmens über das Tochterunternehmen fort, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Anteile und dem hierauf entfallenden Anteil des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Anteile erfolgsneutral in das Konzerneigenkapital einzustellen. Der auf die verkauften Anteile entfallende Anteil des Eigenkapitals ist als „nicht beherrschende Anteile“ auszuweisen.

172.

Bei einem Tochterunternehmen, das seinen Abschluss in fremder Währung aufstellt, ist auch eine auf die verkauften Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung nach § 308a Satz 3 HGB in den Posten „nicht beherrschende Anteile“ umzugliedern.

## Entkonsolidierung

173.

**Ein Tochterunternehmen ist nicht länger im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn die Möglichkeit des beherrschenden Einflusses auf das Tochterunternehmen endet oder das Mutterunternehmen künftig auf die Einbeziehung eines Tochterunternehmens verzichtet (§ 296 HGB).**

174.

**In diesem Fall ist das auf das Tochterunternehmen entfallende Reinvermögen zu Konzernbuchwerten (Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, ein ggf. bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sowie eine ggf. vorhandene Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung) nach den in Tz. 99 ff. niedergelegten Regelungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Möglichkeit des beherrschenden Einflusses fortzuschreiben.**

175.

Zur ordnungsgemäßen Abbildung der Fortschreibung wird die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zum Zeitpunkt der Beendigung der Möglichkeit des beherrschenden Einflusses empfohlen (vgl. Tz. 11).

176.

**Anschließend ist das zum Zeitpunkt der Beendigung der Möglichkeit des beherrschenden Einflusses ermittelte Reinvermögen zu Konzernbuchwerten des Tochterunternehmens in voller Höhe als Abgang auszubuchen. In diesem Zusammenhang ist eine auf das ausscheidende Tochterunternehmen entfallende Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung erfolgswirksam aufzulösen (§ 308a Satz 4 HGB).**

177.

**Der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und dem zum Abgangszeitpunkt fortgeschriebenen Reinvermögen zu Konzernbuchwerten andererseits ist ergebniswirksam als Veräußerungsgewinn bzw. -verlust in dem Postensonstige betriebliche Erträge bzw. Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.**

178.

**Waren an dem Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Beendigung der Möglichkeit des beherrschenden Einflusses andere Gesellschafter beteiligt, ist das Reinvermögen zu Konzernbuchwerten bei der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses entsprechend dem Anteil des Mutterunternehmens zu berücksichtigen.**

179.

Da der auf andere Gesellschafter entfallende Anteil am Reinvermögen (ohne Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag) mit dem Anteil anderer Gesellschafter übereinstimmt, erfolgt der Abgang der Anteile anderer Gesellschafter erfolgsneutral.

## Übergangskonsolidierung

### Übergang von der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode auf die Vollkonsolidierung

180.

Erlangt ein bisher als Gemeinschaftsunternehmen gem. § 310 HGB in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen den Status eines Tochterunternehmens i.S.d. § 290 HGB, ergeben sich die Anschaffungskosten der zu konsolidierenden Anteile (§ 301 Abs. 1 Satz 1 HGB) aus dem auf die bislang gem. § 310 i.V.m. § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB konsolidierten Altanteile anteilig entfallenden Reinvermögen bewertet mit den Konzernbuchwerten zum Erstkonsolidierungszeitpunkt (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB) und den Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB) der hinzuerworbenen Anteile. Ist dem Statuswechsel eine Equity-Bewertung vorangegangen, ergeben sich die Anschaffungskosten der zu konsolidierenden Anteile aus dem bis zum Erstkonsolidierungszeitpunkt gem. § 312 HGB fortgeschriebenen Equity-Wertansatz für die Altanteile zzgl. der Anschaffungskosten der hinzuerworbenen Anteile.

181.

Ungeachtet der vorangegangenen Quotenkonsolidierung gem. § 310 HGB oder Equity-Bewertung gem. § 312 HGB der Altanteile hat nach § 301 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB eine vollständige Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt des Statuswechsels (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB) zu erfolgen.

182.

Soweit diese Vorgehensweise dazu führt, dass Vermögensgegenstände und Schulden, die zuvor anteilig als solche oder mittelbar über eine Equity-Beteiligung im Konzernabschluss enthalten waren, zu Gunsten oder Lasten der Residualgröße der Kapitalkonsolidierung (Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung) mit von ihren (ggf. fortgeführten) Konzernanschaffungs- oder -herstellungskosten abweichenden Werten angesetzt werden, hat nach § 304 HGB grundsätzlich eine Zwischenergebniseliminierung zu erfolgen. Die Zwischenergebniseliminierung erfolgt in diesem Fall (erfolgsneutral) zu Lasten oder zu Gunsten der Residualgröße.

183.

Aus Vereinfachungsgründen darf beim Übergang auf die Vollkonsolidierung jedoch auch auf eine Zwischenergebniseliminierung für das zuvor quotale oder mittelbar über die at-equity bewertete Beteiligung einbezogene Altvermögen verzichtet werden, wenn die damit verbundene Verzerrung des Vermögens- und Erfolgsausweises unwesentlich ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn im Zuge der Neubewertung für das hinter den Altanteilen stehende Vermögen stille Reserven aufgedeckt wurden, deren Abschreibungsdauer nicht wesentlich länger als die des im Fall einer Zwischenergebniseliminierung sonst entstandenen Geschäfts- oder Firmenwerts wäre.

184.

Der gleiche Vermögensausweis wie bei einer Zwischenergebniseliminierung kann technisch auch dadurch erreicht werden, dass eine tranchenweise Kapitalkonsolidierung erfolgt. Hierbei wird bei einem Übergang von der Quotenkonsolidierung auf die Vollkonsolidierung für die Altanteile die

bisherige Kapitalkonsolidierung fortgeführt und lediglich für die hinzuerworbenen Anteile eine Erstkonsolidierung zum Erwerbszeitpunkt durchgeführt.

### **Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Quotenkonsolidierung, die Equity-Methode oder die Bewertung zu Anschaffungskosten**

185.

Für den abgehenden Anteil des ehemaligen Tochterunternehmens gelten die in Tz. 173 ff. beschriebenen Grundsätze zur Entkonsolidierung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den im Konzern verbleibenden Anteil des ehemaligen Tochterunternehmens.

186.

**Sofern ein Tochterunternehmen als Folge der Beendigung des beherrschenden Einflusses zu einem Gemeinschaftsunternehmen wird und dieses Gemeinschaftsunternehmen künftig im Wege der Quotenkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen werden soll (§ 310 HGB), ist der verbleibende Anteil des Reinvermögens, einschließlich eventuell noch vorhandener Geschäfts- oder Firmenwerte bzw. passiver Unterschiedsbeträge, anteilig in den Konzernabschluss einzubeziehen. Die bislang im Rahmen der Vollkonsolidierung vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen sind nunmehr quotale fortzuführen.**

187.

**Für die Anwendung der Equity-Methode gilt das entsprechende Reinvermögen zu Konzernbuchwerten im Zeitpunkt des Abgangs als Anschaffungskosten der Beteiligung (§ 312 Abs. 1 Satz 1 HGB).**

188.

Im Rahmen der Übergangskonsolidierung findet keine neue Erwerbsbilanzierung statt. Vielmehr werden fortgeführte stille Reserven und Lasten aus der Neubewertungsbilanz des Tochterunternehmens sowie ein verbliebener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung entsprechend der verbliebenen Anteile des Mutterunternehmens in der Nebenrechnung im Rahmen der Equity-Bewertung fortgeführt.

189.

Bei der Anwendung der Equity-Bewertung ist es nach § 312 Abs. 5 Satz 1 HGB zulässig, auf die Aufstellung eines an die konzerneinheitlichen Grundsätze angepassten Abschlusses (Handelsbilanz II) für das assoziierte Unternehmen zu verzichten. Sofern sich im Rahmen der Übergangskonsolidierung hieraus Abweichungen ergeben sollten, sind sie im Zeitpunkt des Übergangs erfolgswirksam zu erfassen.

190.

**Für die Bilanzierung der fortgeführten Anschaffungskosten der Anteile gilt das anteilige Reinvermögen zu Konzernbuchwerten zum Zeitpunkt des Abgangs als Anschaffungskosten der Beteiligung (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB).**

## **Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern**

### **Technische Vorgehensweise**

191.

Die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern kann z.B. nach der sog. Kettenkonsolidierung vorgenommen werden.

192.

Bei der Kettenkonsolidierung erfolgt die Konsolidierung der Tochterunternehmen schrittweise, so dass die in der Konzernhierarchie am weitesten von dem Mutterunternehmen entfernten Tochterunternehmen zuerst konsolidiert werden. Sofern bei dieser Vorgehensweise Anteile anderer Gesellschafter nach § 307 HGB auszuweisen sind, stellen diese bei der Konsolidierung auf der nächsthöheren Stufe kein aufzurechnendes Eigenkapital dar.

193.

Auch andere technische Vorgehensweisen (z.B. die sog. Simultankonsolidierung) sind zulässig, soweit sichergestellt ist, dass Unterschiedsbeträge unterer Konzernstufen nicht saldiert werden.

### **Kapitalkonsolidierung bei Entstehung eines mehrstufigen Konzerns durch konzerninterne Maßnahmen**

194.

**Ein mehrstufiger Konzern kann durch den Erwerb eines Tochterunternehmens durch ein anderes in den Konsolidierungskreis einbezogenes Tochterunternehmen entstehen. In diesem Fall sind die bisherigen Konzernbuchwerte fortzuführen. Dies gilt auch für den bislang ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert.**

195.

Soweit mit der Begründung eines mehrstufigen Konzerns eine Änderung in der Beteiligungsquote der Anteile anderer Gesellschafter verbunden ist, sind deren Konsequenzen entsprechend der gewählten Bilanzierungskonzeption für die Behandlung statuswahrender Anteilsveränderungen im Konzern (vgl. Tz. 166 f.) stetig anzuwenden.

### **Kapitalkonsolidierung bei Entstehung eines mehrstufigen Konzerns durch Erwerb eines Teilkonzerns**

196.

**Der Erwerb eines Teilkonzerns stellt eine einheitliche Transaktion dar, die daher auch die Ermittlung nur einer Residualgröße (Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag) erfordert. Dabei sind die Anteile des oder der erwerbenden Konzernunternehmens dem aufzurechnenden Teilkonzernerneigenkapital gegenüberzustellen.**

197.

**Zur Ermittlung des aufzurechnenden Teilkonzernerneigenkapitals sind zwei Vorgehensweisen zulässig. Gestützt auf den Wortlaut des § 301 Abs. 2 HGB kann eine Konsolidierung aller Unternehmen des erworbenen Teilkonzerns zum Erwerbszeitpunkt erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Kapitalkonsolidierung des Teilkonzerns auf der Grundlage einer für diesen Teilkonzern zum Erwerbszeitpunkt unter Anwendung der Kettenkonsolidierung erstellten technischen Teilkonzernbilanz. Alternativ ist die Verwendung eines bestehenden historisch gewachsenen Konzernabschlusses als Ausgangsgröße für die Ermittlung der Neubewertungsbilanz sachgerecht, wobei dann der nicht auf Anteile anderer Gesellschafter entfallende Währungsausgleichsposten dem konsolidierungspflichtigen Eigenkapital zuzurechnen ist. In diesem Fall sind bisher ausgewiesene Geschäfts- oder Firmenwerte bzw. passive Unterschiedsbeträge mit dem aufzurechnenden Teilkonzernerneigenkapital zu verrechnen. Beide Vorgehensweisen müssen konzeptionell zum gleichen Ergebnis führen.**

198.

Besteht der erworbene Teilkonzern aus mehreren Geschäftsfeldern, wird entsprechend der Vorgehensweise beim Erwerb eines rechtlich einheitlichen Unternehmens empfohlen, den Geschäfts- oder Firmenwert den betreffenden Geschäftsfeldern zuzuordnen, sofern die Zuordnung objektiv nachvollziehbar möglich ist. Eine weitergehende Aufteilung der auf Geschäftsfelder zugeordneten Unterschiedsbeträge entsprechend der rechtlichen Struktur im Erwerbszeitpunkt wird insbesondere im Hinblick auf später mögliche interne Umstrukturierungen oder Teilverkäufe empfohlen. Die Summe der aufgeteilten Unterschiedsbeträge muss stets dem aus der einheitlichen Transaktion entstandenen Unterschiedsbetrag entsprechen.

**199.**

**Soweit der erworbene Teilkonzern in Zwischenstufen den Ausweis von Anteilen anderer Gesellschafter erfordert, führt die Kettenkonsolidierung dazu, dass auf diesen Stufen Geschäfts- oder Firmenwerte bzw. passive Unterschiedsbeträge entstehen, die ihrerseits anteilig den Anteilen anderer Gesellschafter zuzuordnen sind. In diesen Fällen ist die Zuordnung von Geschäfts- oder Firmenwerten bzw. passiven Unterschiedsbeträgen auf die rechtlichen Einheiten zwingend. Diese den anderen Gesellschaftern zuzuordnenden Unterschiedsbeträge sind keine Bestandteile des aufzurechnenden Eigenkapitals auf der nächsthöheren Stufe der Kapitalkonsolidierung.**

200.

Bei einer mehrstufigen Konzernstruktur wird das neubewertete Eigenkapital der erworbenen Tochtergesellschaften in Abhängigkeit von der Konzernhierarchie auch durch den Wertansatz der Anteile an nachgelagerten Tochterunternehmen beeinflusst und bestimmt damit auch einen etwaigen Ausweis von Anteilen anderer Gesellschafter im Rahmen der Kettenkonsolidierung. § 301 HGB enthält keine expliziten Regelungen über diese für die Ermittlung des Ausweises von Anteilen anderer Gesellschafter relevante Wertermittlung der Anteile an Tochterunternehmen, da die aufzurechnenden Beteiligungsbuchwerte nicht im Konzernabschluss ausgewiesen werden.

201.

Es empfiehlt sich, mit Ausnahme der in Tz. 202 angesprochenen Fallkonstellation, grundsätzlich die Übernahme der bisherigen Beteiligungsbuchwerte.

**202.**

**Soweit wesentliche Anteile anderer Gesellschafter an einbezogenen Tochterunternehmen des erworbenen Teilkonzerns bestehen, ist es notwendig, auch die Beteiligungen an den nachgelagerten Enkelgesellschaften neu zu bewerten, um einen zutreffenden Ausweis des Postens „nicht beherrschende Anteile“ zu erreichen. Dies gilt unabhängig davon, welche der in Tz. 197 dargestellten Vorgehensweisen gewählt wird.**

### **Ermittlung der effektiven Beteiligungsquote**

**203.**

**Die Ermittlung der effektiven Beteiligungsquote hat multiplikativ zu erfolgen. Bei gegenseitigen Beteiligungen und Rückbeteiligungen erfolgt deren Berechnung regelmäßig mit dem sog. Matrixverfahren.**

204.

Die Aufdeckung eines Geschäfts- oder Firmenwerts ist auch insofern geboten, als dieser auf indirekte Anteile anderer Gesellschafter entfällt und durch tatsächlich geleistete Anschaffungskosten pagatorisch abgesichert ist.

## **Gesonderte Ausweise für Anteile anderer Gesellschafter**

205.

In Teilkonzernabschlüssen kann formell zutreffend der Ausweis von Anteilen anderer Gesellschafter erfolgen, die wirtschaftlich Anteile des Mutterunternehmens oder anderer Konzerngesellschaften darstellen. Es wird empfohlen, diese entweder in der Teilkonzernbilanz als Davon-Vermerk kenntlich zu machen oder im Teilkonzernanhang anzugeben.

## **Anhangangaben**

206.

Gem. § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB sind die auf die Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzernanhang anzugeben (zu den Angaben hinsichtlich aktiver und passiver Unterschiedsbeträge vgl. Tz. 207 f.). Demnach sind bei der Anwendung dieses Standards zumindest die folgenden Angaben im Konzernanhang erforderlich:

- a) Freiwillige Anwendung des Standards bei Asset Deals und vermögensübertragenden Umwandlungen im Konzernabschluss (vgl. Tz. 3);
- b) Nicht-Anwendung von § 301 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 HGB und deren Begründung in bestimmten Fällen (vgl. Tz. 15);
- c) Anwendung der Tz. 18 und Tz. 48, falls Anteile an Tochterunternehmen im Handelsbestand gem. § 340e Abs. 3 HGB gehalten werden;
- d) Einbeziehung schuldrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung in besonderen Fällen (vgl. Tz. 20 und Tz. 45);
- e) Berücksichtigung wirtschaftlicher Beteiligungsquoten an Tochterunternehmen (vgl. Tz. 47 und Tz. 95) und deren Begründung. Diese Angaben können auch im Rahmen der Anwendung von § 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB gemacht werden;
- f) Erläuterung der bei der Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (vgl. Tz. 51 ff.);
- g) Anwendung von § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB (vorläufige Kapitalkonsolidierung; vgl. Tz. 77 ff. und Tz. 118), deren Begründung sowie deren Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Folgeperiode. Werden die Vorjahreszahlen angepasst (vgl. Tz. 79), ist dies ebenfalls anzugeben;
- h) Konsolidierungsmethode bei der Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen (vgl. Tz. 166 f.) sowie bei Kapitalmaßnahmen des Tochterunternehmens (vgl. Tz. 162 f.);
- i) Erläuterung der Erfolgswirkungen aus dem Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Equity-Methode, falls auf die Aufstellung eines an die konzerneinheitlichen Grundsätze angepassten Abschlusses verzichtet wird (vgl. Tz. 189);
- j) Angabe gem. Tz. 98 (Rückbeteiligungen), falls auf den Davon-Vermerk in der Konzernbilanz verzichtet wird.

207.

§ 301 Abs. 3 Satz 2 HGB sieht für den Geschäfts- oder Firmenwert oder passiven Unterschiedsbetrag gesonderte Angabepflichten vor. Danach sind diese Posten sowie wesentliche Änderungen ggü. dem Vorjahr jeweils gesondert zu erläutern. Die Veränderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts sind aus dem Konzern-Anlagengitter (§ 268 Abs. 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) zu erkennen. Darüber hinaus sind hinsichtlich des Geschäfts- oder Firmenwerts zumindest die folgenden Angaben erforderlich:

- a) Aufgliederung des Postens, soweit dieser auch in der Konzernbilanz ausgewiesene Geschäfts- oder Firmenwerte enthält, die in den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen entstanden sind;

- b) Wesentliche Veränderungen aufgrund von Zu- und Abgängen, z.B. aus Veränderungen im Konsolidierungskreis und Kaufpreisanpassungen (vgl. Tz. 30 ff. und Tz. 155 f.). Zu den Angaben hinsichtlich der vorläufigen Kapitalkonsolidierung vgl. Tz. 206 g);
- c) Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauer (§ 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB; vgl. Tz. 114 ff.); bei einer Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren sind auch die Gründe anzugeben, die dies rechtfertigen (§ 314 Nr. 20 HGB);
- d) Außerplanmäßige Abschreibungen (vgl. Tz. 123 ff.), falls diese nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden (§ 277 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).

**208.**

Hinsichtlich des passiven Unterschiedsbetrags sind zumindest die folgenden Angaben erforderlich:

- a) Einordnung hinsichtlich des Charakters als Eigen- oder Fremdkapital und deren Begründung (vgl. Tz. 134 ff.);
- b) Einordnung als technischer passiver Unterschiedsbetrag und deren Begründung (vgl. Tz. 142 ff.);
- c) Wesentliche Veränderungen aufgrund von Zu- und Abgängen, z.B. aus Veränderungen im Konsolidierungskreis und Kaufpreisanpassungen (vgl. Tz. 30 ff. und Tz. 155 f.). Zu den Angaben hinsichtlich der vorläufigen Kapitalkonsolidierung vgl. Tz. 206 g);
- d) Betrag des gem. Tz. 138, 140 f. oder 144 f. im Geschäftsjahr jeweils ergebniswirksam aufgelösten passiven Unterschiedsbetrags.

## **Erstmalige Anwendung des Standards**

**209.**

Die Regelungen dieses Standards sind erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden. Die Regelungen dieses Standards gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erstmals für alle Maßnahmen der Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung einbezogener Tochterunternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht zulässig.

**210.**

Eine frühere Anwendung wird empfohlen. In diesem Fall sind sämtliche Regelungen dieses Standards zu beachten.

## **Außerkräfttreten**

**211.**

DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss vom 29. August 2000 (BAnz vom 30. Dezember 2000), letztmalig geändert durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 vom 5. Januar 2010 (BAnz vom 18. Februar 2010), wird aufgehoben; er ist letztmalig anzuwenden auf das Geschäftsjahr, das vor dem oder am 31. Dezember 2015 beginnt.

## **Änderungen an DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

A1.

Die folgenden Definitionen ersetzen die in DRS 19.6 aufgeführten jeweiligen Definitionen:

**Beherrschender Einfluss:** Unmittelbare oder mittelbare Möglichkeit zur Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens. Dies setzt die Fähigkeit zur Durchsetzung der wesentlichen Entscheidungen in bedeutenden Unternehmensbereichen (z.B. Produktion, Vertrieb, Investition, F&E, Personal, Finanzierung) bei diesem Unternehmen voraus.

**Konsolidierungskreis:** Mutterunternehmen und alle ~~unmittelbaren~~ ~~sowie~~ ~~mittelbaren~~ Tochterunternehmen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, soweit deren Einbeziehung nicht aufgrund der Ausübung eines Einbeziehungswahlrechts nach § 296 HGB unterbleibt.

**Tochterunternehmen:** Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

A2.

Die nachfolgenden Zwischenüberschriften und Tz. werden in DRS 19 ergänzt:

*Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft*

106a.

Weicht der Zeitpunkt des schuldrechtlichen Abschlusses des Kaufvertrags (signing) vom Zeitpunkt der dinglichen Übertragung der Anteile (closing) ab, so hat der Erwerber – unbeschadet des § 296 HGB – das erworbene Unternehmen erstmalig zu dem Zeitpunkt einzubeziehen, zu dem ein beherrschender Einfluss gem. § 290 HGB (vgl. DRS 19.7 ff.) ausgeübt werden kann. Der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss richtet sich dann regelmäßig nach dem Zeitpunkt, zu dem das wirtschaftliche Eigentum der Anteile auf den Erwerber übergeht.

106b.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch, wenn das Mutterunternehmen die Anteile an einem Tochterunternehmen aufgrund eines vermögensübertragenden Umwandlungsvorganges erwirbt. Sofern faktisch oder durch entsprechende Regelungen im Umwandlungsvertrag sichergestellt wird, dass der übertragende Rechtsträger über die Beteiligungsrechte nur im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs oder mit Einwilligung des Mutterunternehmens verfügen kann, d.h. wirtschaftlich betrachtet wie ein Treuhänder handelt, hat eine Einbeziehung in den Konzernabschluss – unbeschadet des § 296 HGB – bereits ab dem Zeitpunkt des formwirksamen Abschlusses des Umwandlungsvertrages zu erfolgen.

*Besonderheiten bei der Festlegung des Erwerbszeitpunkts*

106c.

Eine vertraglich vereinbarte Verlagerung des Erwerbszeitpunktes der Anteile auf einen Zeitpunkt vor Vertragsschluss (sog. schuldrechtliche Rückwirkung) hat keinen Einfluss auf den Konsolidierungszeitpunkt. Solche Vereinbarungen sind aber ggf. bei der Verteilung des Ergebnisses (vgl. E-DRS 30.12) auf Erwerber bzw. Veräußerer zu beachten. Falls in seltenen

**Ausnahmefällen, z.B. bei Tochter-Zweckgesellschaften, bereits zu einem Zeitpunkt vor Abschluss eines Anteilskaufvertrags ein Beherrschungsverhältnis gem. § 290 HGB (vgl. DRS 19.7 ff.) besteht, ist indes auf diesen früheren Zeitpunkt abzustellen.**

**106d.**

**Steht die Erwerbsvereinbarung unter einer aufschiebenden Bedingung, die der Erwerber selbst herbeiführen kann oder auf deren Erfüllung er einen Anspruch hat, ist – soweit die übrigen in E-DRS 30.8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – eine Einbeziehung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geboten. Gleiches gilt, wenn im Falle behördlicher Zustimmungserfordernisse (z.B. hinsichtlich einer nationalen Wettbewerbsbehörde) kein Beurteilungsspielraum seitens der Behörde besteht. In allen anderen Fällen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Kann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Zustimmung ausgegangen werden oder ist keine Einschätzung möglich, ist auf den Tag der behördlichen Genehmigung abzustellen.**

**106e.**

**Enthält die Erwerbsvereinbarung Bedingungen, die deren Wirksamwerden nach dem Willen mindestens einer Partei ausdrücklich offen halten soll (v.a. Gremienvorbehalte hinsichtlich der Organe des Erwerbers und/oder Veräußerers bzw. Zustimmungserfordernisse Dritter, z.B. Gläubiger oder andere Vertragspartner des erworbenen Unternehmens), ist auf den Zeitpunkt der Zustimmung abzustellen. Soweit solchen Vorbehalten im Ausnahmefall keine materielle Bedeutung zukommt, ist der Zeitpunkt der Vereinbarung heranzuziehen.**

106f.

Besagen die vertraglichen Regelungen bspw., dass das wirtschaftliche Eigentum „... mit Ablauf des 31.12. ...“ eines Jahres vom Veräußerer auf den Erwerber übergeht, sind die Anteile am 31.12. im Jahresabschluss des Veräußerers als Abgang und gleichzeitig am 31.12. im Jahresabschluss des Erwerbers als Zugang zu erfassen. Somit ist das Reinvermögen des Tochterunternehmens zu diesem Zeitpunkt im Konzernabschluss des Veräußerers im Rahmen einer Entkonsolidierung als Abgang und im Konzernabschluss des Erwerbers – unbeschadet des § 296 HGB – im Rahmen einer Erstkonsolidierung als Zugang zu erfassen.

## **Begründung**

### **Erarbeitung des E-DRS 30 Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)**

## **Gegenstand und Geltungsbereich**

B1.

Dieser Standard ersetzt den bisherigen DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*. DRS 4 ist seit seiner Verabschiedung im Jahr 2000 zwar mehrfach geändert worden, die Änderungen waren aber zumeist eher redaktioneller Art. DRS 4 lässt zum einen zahlreiche Detailfragen bei der Anwendung der §§ 301, 307 und 309 HGB offen. Zum anderen hat sich seit der Verabschiedung des BilMoG im Jahr 2009 die Diskussion hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften verstärkt. Mit E-DRS 30 *Kapitalkonsolidierung – Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss* sollen damit zum einen zahlreiche Anwendungsfragen der Erst-, Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung beantwortet werden, zum anderen soll aber auch ein Beitrag zur Fortentwicklung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung geleistet werden.

B2.

E-DRS 30 orientiert sich hinsichtlich seines Aufbaus unmittelbar an der Struktur der handelsrechtlichen Vorschriften sowie dem praktischen Prozess der Erstellung des Konzernabschlusses. Die grundsätzlichen Regelungen des Standards beziehen sich daher auf den Basisfall eines einstufigen Konzerns. Die Besonderheiten im Falle mehrstufiger Konzernstrukturen werden in einem separaten Abschnitt geregelt.

B3.

Der Erwerb eines Unternehmens im Rahmen eines sog. Asset Deals oder durch eine vermögensübertragende Umwandlung wird im Jahresabschluss des übernehmenden Unternehmens nach den dafür geltenden Regelungen abgebildet. Wirtschaftlich entsprechen solche Transaktionen allerdings dem der Kapitalkonsolidierung im Konzernabschluss zugrunde liegenden Share Deal. Insofern empfiehlt dieser Standard die analoge Anwendung der Regelungen für solche Fälle im Jahres- und Konzernabschluss.

## **Regeln**

### **Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung**

*Grundsatz*

B4.

Seit den Änderungen durch das BilMoG sieht § 301 Abs. 2 HGB explizit nur noch einen Erstkonsolidierungszeitpunkt vor. Damit sind im Falle sukzessiver Anteilerwerbe keine tranchenweisen Konsolidierungen auf der Grundlage der historischen Wertverhältnisse zulässig (Tz. 9). Die dadurch möglichen Verzerrungen bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags hat der Gesetzgeber aus Vereinfachungsgründen bewusst in Kauf genommen. Die nach IFRS 3 in diesen Fällen vorgesehene erfolgswirksame Neubewertung der Altanteile zum beizulegenden Zeitwert sieht der HGB-FA als Verstoß gegen das handelsrechtliche Realisationsprinzip an und ist daher nicht zulässig. Zu abweichender Behandlung im Rahmen der Übergangskonsolidierung bei vorheriger Anwendung der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Bewertung vgl. Tz. B43 ff.

### *Notwendigkeit eines Zwischenabschlusses*

B5.

Im Schrifttum wird teilweise die zwingende Aufstellung eines Zwischenabschlusses für solche Fälle befürwortet, in denen der Erstkonsolidierungszeitpunkt vom Bilanzstichtag des Tochterunternehmens abweicht. Ein zusätzliches verbindliches unterjähriges Berichtselement kann allerdings aus den gesetzlichen Vorschriften nicht abgeleitet werden. Gleichwohl sieht der HGB-FA einen Zwischenabschluss als wesentliche Grundlage für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Erstkonsolidierung an und spricht daher eine entsprechende Empfehlung aus (Tz. 11). Soweit den gesetzlichen Anforderungen (unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit) indes durch andere Maßnahmen genüge getan wird (Tz. 13), darf auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden.

### *Abweichungen vom Grundsatz*

B6.

Die Abweichung von der grundsätzlich gebotenen Berücksichtigung der Wertansätze des Zeitpunkts, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist (Tz. 14), dient der Vereinfachung sowie der Vermeidung einer retrospektiven Bewertung trotz fehlender verlässlicher Informationen über historische Wertansätze. Die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Ermittlung der Unterschiedsbeträge hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. Gleichwohl sind Konstellationen denkbar, in denen die Vereinfachungswirkung nicht notwendig ist, da verlässliche historische Wertansätze vorliegen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Tochterunternehmen bereits in Vorjahren in einen freiwillig aufgestellten Konzernabschluss des Mutterunternehmens oder in den Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen wurde. Eine Erstkonsolidierung auf den Zeitpunkt der Begründung des Mutter-Tochter-Verhältnisses ist in solchen Fällen daher zulässig (Tz. 15) und dient auch einer aussagefähigen und vergleichbaren Rechnungslegung. Zur Vermeidung zusätzlicher Gestaltungsspielräume darf von dieser Option aber nur einheitlich für alle entsprechenden Tochterunternehmen Gebrauch gemacht werden.

B7.

Für eine Einbeziehung von bislang nach § 296 HGB nicht voll konsolidierten Tochterunternehmen bereits ab dem Beginn des Konzerngeschäftsjahrs und nicht erst ab dem Wegfall der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Einbeziehungswahlrechts (Tz. 14) sprechen folgende Gesichtspunkte:

- a) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Einbeziehungswahlrechte lässt sich i.d.R. nicht kalendermäßig exakt bestimmen.
- b) Die Neubewertungsbilanz kann in diesem Fall aus der im Vergleich zu einem Zwischenabschluss oder anderen Informationsgrundlagen verlässlicheren Jahresbilanz des Tochterunternehmens abgeleitet werden.
- c) Der abweichenden Ausübung des Einbeziehungswahlrechts, d.h. vor dem Wegfall der Gründe, steht auch der Grundsatz der Konsolidierungsmethodenstetigkeit (§ 297 Abs. 3 Satz 2 HGB) nicht entgegen, weil durch die Einbeziehung der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns verbessert wird.

## **Erstkonsolidierung**

### **In die Kapitalkonsolidierung einzubeziehende Bilanzposten (§ 301 Abs. Satz 1 HGB)**

#### **Anteile des Mutterunternehmens**

B8.

Der Standard sieht vor, dass Anteile im Handelsbestand von Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern (§ 340e Abs. 3 HGB) nicht in die Konsolidierung einzubeziehen sind (Tz. 18).

Die Regelung dient der Vereinfachung, da dadurch häufige und/oder kurzfristige Änderungen der Konsolidierung vermieden werden, die ansonsten die Aussagekraft des Konzernabschlusses einschränken würden. Auch würde die Berücksichtigung solcher Anteile zu einem erhöhten Aufwand führen. Die gesetzlichen Regelungen zur Umgliederung aus oder in den Handelsbestand stellen zudem einen hinreichenden Schutz zur Vermeidung willkürlicher Gestaltungen sicher.

B9.

Mischformen der Finanzierung, insbesondere auf schuldrechtlicher Grundlage (z.B. in Form von Genussrechten), führen regelmäßig nicht zu Anteilen im Sinne dieses Standards. Sie sind daher im Rahmen der Schuldenkonsolidierung gem. § 303 HGB zu eliminieren. Soweit im Einzelfall Vereinbarungen getroffen werden, die dem „Gläubiger“ bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise den Status eines Anteilseigners (vgl. Definition der Anteile in Tz. 7) vermitteln, sind sie indes in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen (Tz. 20). In diesem Fall sind dann auch die korrespondierenden Verpflichtungen des „Schuldners“ (ungeachtet deren konkreten Ausweises) im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zu verrechnen (Tz. 45).

## **Wertansatz der Anteile**

B10.

Werden Anteile durch einen Tauschvorgang erworben, muss im Jahresabschluss des Erwerbers nach den handelsrechtlichen Tauschgrundsätzen nicht zwingend der beizulegende Zeitwert der Gegenleistung angesetzt werden. Für die Aufstellung eines an die konzernerheitlichen Grundsätze angepassten Abschlusses (Handelsbilanz II) darf – ungeachtet eines Buchwertansatzes im Jahresabschluss – gem. § 308 Abs. 1 Satz 2 HGB indes auch der beizulegende Zeitwert angesetzt werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte der beizulegende Zeitwert favorisiert werden, da dadurch „Verzerrungen“ der Erstkonsolidierung bzw. ggf. auch die Entstehung „technischer“ passiver Unterschiedsbeträge vermieden werden. Zur Stärkung der Informationsfunktion des Konzernabschlusses empfiehlt dieser Standard daher die Bewertung der Anteile zum beizulegenden Zeitwert (vgl. auch Tz. B3).

B11.

Bei der Erarbeitung des Standards wurde zudem der Erwerb gegen Übernahme von Verbindlichkeiten diskutiert, z.B. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen oder die Zahlung einer lebenslangen Rente statt einer Kaufpreiszahlung. Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB hat der Ansatz der übernommenen Schulden im Jahresabschluss des Mutterunternehmens zum handelsrechtlichen Erfüllungsbetrag zu erfolgen (Ansatz der Anteile analog). In diesem Zusammenhang wurde daher erörtert, ob – entsprechend der empfohlenen „Einschränkung“ der Tauschgrundsätze auf der Aktivseite – auch auf der Passivseite die Bewertung der Schulden (und damit auch der Anteile) zum beizulegenden Zeitwert empfohlen oder gefordert werden sollte. Unterschiede können sich insbesondere aufgrund abweichender Zinssätze ergeben. Letztendlich wurde für die Geltung der Bewertungsgrundsätze für Schulden in § 253 HGB auch für den Konzernabschluss entschieden (Tz. 28). Während für Vermögensgegenstände „lediglich“ die tradierten (unkodifizierten) Tauschgrundsätze gelten, ist die Bewertung der Schulden klaren gesetzlichen Regelungen unterworfen. § 253 HGB stellt insofern eine gesetzliche Normierung dar, die neben der Vereinfachung auch Ermessensspielräume vermeidet und damit der Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen dient. Dies sollte insofern auch für den Konzernabschluss gelten. Dies ergibt sich auch aus § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB, wonach erworbene Rückstellungen des Tochterunternehmens ebenfalls entsprechend § 253 HGB zu bewerten sind, ein Ansatz zum beizulegenden Zeitwert hier also ebenfalls nicht zulässig ist (Tz. 69).

B12.

Im Falle eines negativen Kaufpreises (Tz. 29) hat bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der in den Sonderposten eingestellte Betrag den Charakter eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung, was dafür sprechen könnte, ihn als solchen in den Konzernabschluss zu übernehmen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Zuzahlung des Verkäufers stille Lasten abgegolten werden, die zwingend in der Neubewertungsbilanz zu Lasten des neubewerteten Eigenkapitals aufzudecken sind. Ohne Berücksichtigung der Ausgleichszahlung würde dies, unter sonst gleichen Umständen, zu einem höheren Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung führen. Der Sonderposten hätte dann den Charakter einer Wertberichtigung auf den Geschäfts- oder Firmenwert. Durch die Einbeziehung des Mehrbetrags in die Kapitalaufrechnung wird sichergestellt, dass sich insgesamt nur ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag für das Tochterunternehmen ergibt, dessen Folgebilanzierung dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen hat.

B13.

Ein Beispiel für Wertsicherungsklauseln im Sinne von Tz. 30 sind z.B. sog. „BP-Klauseln“, die den Erwerber von bestimmten bis zum Übergang der Anteile entstehenden Steuerrisiken freistellen. Die durch solche Sachverhalte ausgelöste Eigenkapitaländerung des erworbenen Unternehmens (im Beispiel führt die spätere Passivierung einer Steuerrückstellung nach dem Übergangsstichtag aufgrund eines Sachverhalts vor dem Übergangsstichtag zu einer Eigenkapitalminderung des erworbenen Unternehmens) korrespondiert mit den geänderten Anschaffungskosten (der Verkäufer der Anteile zahlt vertragsgemäß den Rückstellungsbetrag an den Käufer der Anteile), so dass sich die Effekte auf die in die Kapitalkonsolidierung eingehenden Posten ausgleichen und die Kapitalkonsolidierung hierdurch letztlich nicht beeinflusst wird.

B14.

Werden bedingte Anschaffungskosten erst nach der Erstkonsolidierung erfasst (Tz. 33) oder verändern sich bereits erfasste bedingte Anschaffungskosten in späteren Perioden (Tz. 34), darf nach den Regelungen des Standards für die Anpassung der Anschaffungskosten jeweils nur auf den Barwert abgestellt werden, der sich bei einer Erfassung bereits im Erwerbszeitpunkt ergeben hätte, da in diesen Fällen letztlich nur bessere Erkenntnisse über die Verhältnisse am Erwerbsstichtag vorliegen (vgl. auch Tz. 156).

## **Eigenkapital des Tochterunternehmens**

B15.

Gem. Tz. 44 sind im Fall bereits vor der Erstkonsolidierung bestehender Schuldverhältnisse Differenzen aus dem beizulegenden Zeitwert einer Schuld des Tochterunternehmens und dem bisher passivierten Erfüllungsbetrag in die Ermittlung des neu bewerteten Eigenkapitals einzubeziehen, falls das Mutterunternehmen (oder ein anderes Tochterunternehmen) die entsprechende Forderung ganz oder teilweise abgeschrieben hat. Aus Sicht des Erwerbers stellt diese Differenz eine stille Reserve im Vermögen des erworbenen Tochterunternehmens dar, die auch bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt wurde. Eine Einbeziehung in die Schuldenkonsolidierung ist daher nicht sachgerecht.

B16.

Zur Berücksichtigung schuldrechtlicher Ansprüche (Tz. 45) vgl. bereits Tz. B9.

B17.

Der Standard sieht vor, dass die Beteiligungsquote regelmäßig anhand der gesellschaftsrechtlichen Kapitalbeteiligung des Mutterunternehmens zu bestimmen ist (Tz. 46). In Ausnahmefällen kann es indes auch geboten sein, die Beteiligungsquote anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse zu bestimmen (Tz. 47), da nur so die tatsächliche Partizipation des Mutterunternehmens am Vermögen

und Ergebnis des Tochterunternehmens dargestellt wird. Von der Kapitalbeteiligung abweichende wirtschaftliche Beteiligungsquoten können das Ergebnis dispositiver gesellschaftsrechtlicher Gestaltungen und (vor allem bei Zweckgesellschaften) auch schuldrechtlicher Vereinbarungen oder der faktischen Verhältnisse sein (vgl. auch DRS 19.58). Wirtschaftliche Beteiligungsquoten sind indes nur dann heranzuziehen, wenn ihre Ermittlung eindeutig (und damit willkürfrei) möglich ist. Im Zweifel ist auf die gesellschaftsrechtliche Kapitalbeteiligung abzustellen.

B18.

Zur Nicht-Berücksichtigung von Anteilen im Handelsbestand (Tz. 48) vgl. bereits Tz. B8.

## **Vorkonzernliche Beziehungen**

B19.

Der Standard sieht vor, dass aus der Beendigung vorkonzernlicher Beziehungen entstehende Unterschiedsbeträge in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen sind (Tz. 49 f.), da davon auszugehen ist, dass solche Beziehungen in die Kaufpreisbemessung eingeflossen sind. Beispiele sind ein vom späteren Tochterunternehmen erworbenes Nutzungsrecht des Mutterunternehmens (Ausbuchung des Restbuchwerts führt zur Erhöhung des Wertansatzes der Anteile am Tochterunternehmen) oder eine beim Mutterunternehmen passivierte Gewährleistungsrückstellung ggü. dem Tochterunternehmen (Ausbuchung führt zu einer Minderung des Wertansatzes der Anteile). Zur Berücksichtigung vorkonzernlicher Ansprüche und Verpflichtungen beim Tochterunternehmen vgl. bereits Tz. B15.

## **Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (§ 301 Abs. 1 Satz 2 f. HGB)**

### **Zu berücksichtigende Bilanzposten**

B20.

Zur Sicherstellung eines vollständigen Vermögensausweises, der Voraussetzung für die Ermittlung des zu konsolidierenden Eigenkapitals ist, und damit letztlich der zutreffenden Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung dient, sieht das Gesetz grundsätzlich den Ansatz sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden und sonstigen Bilanzposten vor. Dies gilt unabhängig davon, ob diese bisher im Jahresabschluss des Tochterunternehmens angesetzt wurden (Tz. 51 ff.). Voraussetzung für den Ansatz eines Vermögensgegenstands ist indes, dass dieser vom Geschäfts- oder Firmenwert unterschieden werden kann (Tz. 53 f.). Voraussetzung für den Ansatz sämtlicher Aktiva und Passiva ist, dass diese verlässlich bewertet werden können (Tz. 52).

B21.

Der Standard sieht vor, dass in der Neubewertungsbilanz auch Ansprüche und Verpflichtungen aus bilanzunwirksamen Geschäften des erworbenen Unternehmens, z.B. Finanzderivate, anzusetzen sind, wenn deren beizulegender Zeitwert verlässlich bestimmbar ist. Ausschlaggebend dafür ist, dass die mit solchen Geschäften verbundenen Chancen- und Risikopositionen die Anschaffungskosten der zu konsolidierenden Anteile beeinflusst haben. Bei einem Verzicht auf einen gesonderten Ansatz würde dies dazu führen, dass diese Chancen- und Risikopositionen unter sonst gleichen Umständen in der Residualgröße (Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung) aufgehen würden. Ungeachtet des Umstands, dass der Geschäfts- oder Firmenwert nach HGB planmäßig abzuschreiben und auch ein passiver Unterschiedsbetrag

(spätestens beim Ausscheiden des betreffenden Tochterunternehmens aus dem Konsolidierungskreis) erfolgswirksam zu vereinnahmen ist, würde dies zu Verzerrungen der Vermögenslage und in der Folge der Ertragslage des Konzern führen. Derartige Beeinträchtigungen können nur vermieden werden, wenn die im Übrigen auch entgeltlich erworbenen Chancen- und Risikopositionen gesondert von einem Geschäfts- oder Firmenwert bzw. einem passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung angesetzt werden, sofern der auf sie entfallende Teil der Gesamtanschaffungskosten verlässlich bestimmt werden kann.

B22.

Unter bestimmten, eng definierten Voraussetzungen waren nach DRS 4 Tz. 19 f. im Rahmen der Erwerbsbilanzierung auch sog. Restrukturierungsrückstellungen zu passivieren, obwohl es sich hierbei im Erstkonsolidierungszeitpunkt noch nicht um Vermögensbelastungen des erworbenen Tochterunternehmens handelte, da eine Außenverpflichtung erst durch Maßnahmen bzw. Entscheidungen des Erwerbers nach diesem Zeitpunkt rechtlich begründet wurde. Begründet wurde die Rückstellungsbildung damit, dass der Erwerber in seinem Kalkül bei der Entscheidung über den Anteilskaufpreis auch derartige Aufwendungen berücksichtigt hat. Die Aufwendungen für die Restrukturierung des Tochterunternehmens sind – zumindest aus der individuellen Sicht des Erwerbers – Teil der Gegenleistung für den Erwerb der Anteile am Tochterunternehmen und daher in die Erwerbsbilanzierung einzubeziehen, d.h. es lag quasi eine Innenverpflichtung des erwerbenden Mutterunternehmens vor. Aufgrund des Wegfalls des § 249 Abs. 2 HGB a.F. dürfen ab der Erstanwendung der durch das BilMoG geänderten Bilanzierungsvorschriften derartige Aufwandsrückstellungen in einer Neubewertungsbilanz nicht mehr angesetzt werden. Die Regelungen des DRS 4 Tz. 19 f. werden deshalb in der Neufassung des Standards nicht fortgeführt.

## **Bewertungsmaßstäbe**

B23.

Ein aktiver Markt (Tz. 64) liegt vor, wenn der Marktpreis zum einen an einer Börse, von einem Händler, von einem Broker, von einer Branchengruppe, von einer Preisberechnungsstelle oder von einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich ist und zum anderen auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten beruht; diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Ein aktiver Markt liegt nicht vor, wenn z.B. in einem Markt mit nur geringem Handel, keine aktuellen Marktpreise verfügbar sind oder nur kleine Volumina im Verhältnis zum Gesamtvolumen der emittierten Aktien gehandelt werden und es deshalb an regelmäßigen Markttransaktionen fehlt. Ein „organisierter Markt“ i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG ist i.d.R. ein aktiver Markt; dazu gehört bspw. das Börsensegment „Regulierter Markt“ an den deutschen Wertpapierbörsen, die Eurex Deutschland oder die EEX (Europäische Energiebörse). Dies gilt auch dann, wenn die Preise durch sog. Market Maker ermittelt werden.

B24.

Entsprechend den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen verbietet der Standard den Ansatz eines Vermögensgegenstands oder einer Schuld in der Neubewertungsbilanz, wenn sich der beizulegende Wert hierfür nicht verlässlich bestimmen lässt, sei es, weil kein aktiver Markt existiert oder die allgemein anerkannten Bewertungsmethoden (einkommens-/kapitalwertorientierte oder kostenorientierte Bewertungsverfahren) zu keinen verlässlichen Werten führen. Die folgende Übersicht verdeutlicht relevante Wertmaßstäbe für einzelnen Bilanzposten.

<b>Bilanzposten</b>	<b>Wertmaßstab</b>
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände:</u>	Ableitung aus vergleichbaren Markttransaktionen (IDW S 5)

<u>Sachanlagen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Technische Anlagen, Maschinen</li> <li>• Vermietete Anlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Marktpreise; Ableitung aus ähnlichen Transaktionen</li> <li>- Kostenorientierte Bewertung; Normal-HK</li> <li>- Marktpreise; Wiederbeschaffungszeitwert</li> <li>- Barwert Nettomieten; marktgerechte Anschlussvermietung</li> </ul>
<u>Finanzanlagen:</u>	Börsen-/Marktpreis; Ertragswert
<u>Vorräte:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</li> <li>• Fertige Erzeugnisse, Waren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederbeschaffungskosten</li> <li>- Verkaufspreis abzüglich Gewinnmarge (= Preis für Übernahme des Absatzrisikos)</li> </ul>
<u>Forderungen:</u>	Barwert unter Berücksichtigung von Risiko und Restlaufzeit; ggf. individuelle Abschläge für Uneinbringlichkeit
<u>Verbindlichkeiten:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzfristige</li> <li>• Langfristige</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übernahme des Wertansatzes eines an die konzerneinheitlichen Grundsätze angepassten Abschlusses (Handelsbilanz II)</li> <li>- Barwert (Verwendung des Zinsniveaus im Erwerbszeitpunkt)</li> </ul>

B25.

Ist eine verlässliche Bewertung im vorgenannten Sinn nicht möglich, sind im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Beachtung des § 255 Abs. 4 HGB fortzuführen. Da es sich hierbei um eine Vorschrift zur Folgebewertung handelt, kommt ihre entsprechende Anwendung für die Zugangsbewertung aus Konzernsicht nicht in Betracht.

### **Berücksichtigung latenter Steuern in der Neubewertungsbilanz**

B26.

Bei der Ermittlung der latenten Steuern in der Neubewertungsbilanz (Tz. 71 ff.) sind auch realisierbare steuerrechtliche Verlustvorträge zu berücksichtigen. Auch wenn in § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB ein Verweis auf § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB fehlt, erscheint es sachgerecht, in der Neubewertungsbilanz nur den Teil des wirtschaftlichen Vorteils aus dem steuerlichen Verlustvortrag zu berücksichtigen, der sich nach der Ergebnisplanung für das Tochterunternehmen voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren realisieren lässt. Ausschlaggebend dafür ist, dass andernfalls unmittelbar nach dem Zugang des Reinvermögens des Tochterunternehmens der Teil der angesetzten aktiven latenten Steuern auf den Verlustvortrag, der sich voraussichtlich erst nach Ablauf von fünf Jahren realisieren lässt, zunächst sofort aufwandswirksam zu erfassen wäre und erst in Folgejahren mit der sich nach vorne schiebenden Fünf-Jahresgrenze ertragswirksam einzubuchen wäre, soweit seine Realisierbarkeit vorausgesetzt werden kann.

## **Behandlung verbleibender Unterschiedsbeträge (§ 301 Abs. 3 HGB)**

B27.

Häufig bestehen insbesondere diversifizierte Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen aus mehreren Geschäftsfeldern. Diese Geschäftsfelder unterliegen in vielen Fällen unterschiedlichen geschäftswertbildenden Faktoren, welche i.d.R. unmittelbare Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags haben können.

B28.

Sofern ein erworbenes Tochterunternehmen aus mehreren Geschäftsfeldern besteht, ist es daher sachgerecht, einen Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag auf die einzelnen Geschäftsfelder aufzuteilen (Tz. 85 ff. und Tz. 92). Damit ist sichergestellt, dass die geschäftswertbildenden Faktoren der jeweiligen Geschäftsfelder z.B. bei der Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder der Gründe für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung individuell berücksichtigt werden können. Darüber hinaus werden so bereits im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung die Informationen ermittelt, welche im Falle des Verkaufs bzw. Abgangs einzelner oder mehrerer Geschäftsfelder für die Abbildung der Entkonsolidierung erforderlich sind. Andernfalls müssten die Abgangswerte aufwendig und mit erheblichen Einschränkungen bei der Nachvollziehbarkeit in späteren Perioden nachträglich ermittelt werden.

B29.

Allerdings sind auch bei der Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Tochterunternehmens vor allem der Einzelbewertungsgrundsatz, das Anschaffungskostenprinzip und der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit sowie Willkürfreiheit zu beachten. Daher erscheint es sachgerecht, Änderungen bei der Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts nur in Abhängigkeit von den in DRS 3.46 ff. formulierten Anforderungen zuzulassen. Damit soll die Nachvollziehbarkeit und Willkürfreiheit der Bilanzierung gewährleistet werden.

B30.

Häufig lassen sich Geschäftsfelder eines Tochterunternehmens betriebswirtschaftlich mit denselben Geschäftsfeldern anderer Konzernunternehmen zusammenfassen. Eine derartige Zusammenfassung darf im Rahmen der Kapitalkonsolidierung allerdings nicht dazu führen, dass ein auf ein bestimmtes Geschäftsfeld entfallender Teil des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Tochterunternehmens mit dem entsprechenden Teil des Geschäfts- oder Firmenwerts dieses Geschäftsfelds eines anderen Tochterunternehmens zusammengefasst wird (Tz. 87). Eine Zusammenfassung über mehrere Tochterunternehmen hinweg würde zu einem Verstoß gegen den Einzelbewertungsgrundsatz, das Anschaffungskostenprinzip und den Grundsatz der Nachvollziehbarkeit sowie Willkürfreiheit führen.

B31.

Die Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Geschäftsfelder ist nach den Vorgaben des Standards nur zulässig, sofern die Zuordnung objektiv nachvollziehbar möglich ist. Diese grundsätzlichen und die nachfolgend formulierten speziellen Anforderungen des Standards erfordern einen entsprechenden Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand. Da nicht alle Konzerne diesen Anforderungen nachkommen wollen oder können, wurde die Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Geschäftsfelder als Empfehlung formuliert.

## **Folgekonsolidierung**

### **Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passivischen Unterschiedsbetrags**

#### **Gesonderte Behandlung bestimmter Bestandteile**

B32.

Aufgrund der formalen Anweisung zur Verrechnung von Beteiligungsbuchwert der Anteile und dem auf diese Anteile entfallenden Eigenkapital des Tochterunternehmens (§ 301 Abs. 1 HGB) können

sich sowohl (anteilige) aktive als auch passive Unterschiedsbeträge ergeben, deren Charakter nicht im Erwerbspreis berücksichtigten Vor- oder Nachteilen aus dem Unternehmenserwerb entspricht und die auch nicht aus einem günstigen Gelegenheitskauf resultieren (Tz. 109 ff. und Tz. 142 ff.). Dieser Standard bezeichnet solche Unterschiedsbeträge als „technische Unterschiedsbeträge“ und sieht dafür eine gesonderte Verrechnungstechnik vor. E-DRS 30 behandelt die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Folgekonsolidierung, allerdings können diese (soweit möglich) auch im Rahmen der Erstkonsolidierung vorgenommen werden.

B33.

Soweit sich aus der Gründung eines Tochterunternehmens oder sonstigen Kapitalmaßnahmen Anschaffungsnebenkosten (z.B. für Beurkundungen) ergeben, sind diese als Teil der Anschaffungskosten der Anteile im Jahresabschluss zu erfassen. Da in diesen Fällen der resultierende aktive Unterschiedsbetrag nicht als Geschäfts- oder Firmenwert angesehen werden kann, sind die entsprechenden Beträge ihrem Charakter gemäß aufwandswirksam (z.B. als Aufwand für Rechtsberatung) zu erfassen (Tz. 110 f.). Auch durch den Übergang von Anteilen ausgelöste Grunderwerbsteuer kann im Jahresabschluss als Anschaffungskosten der Anteile zu erfassen sein. Diese Beträge können indes ebenfalls nicht zu einem Geschäfts- oder Firmenwert führen, sondern sind im Rahmen der Kapitalkonsolidierung als Anschaffungskosten der erworbenen Grundstücke zu erfassen (Tz. 112). Soweit ein Tochterunternehmen erst nach dessen Erwerbszeitpunkt in den Konzernabschluss einbezogen wird, können auch zwischenzeitlich entstandene Verluste zu einem aktiven Unterschiedsbetrag führen. Der Unterschiedsbetrag repräsentiert in solchen Fällen allerdings bisher nicht im Konzernabschluss erfasste Minderungen des Konzernvermögens, so dass dieser mit dem Konzerneigenkapital zu verrechnen ist (Tz. 113).

B34.

Ein technischer passiver Unterschiedsbetrag kann zunächst entstehen, wenn analog Tz. B33 ein Tochterunternehmen erst nach dem Erwerbsstichtag konsolidiert wird, in der Zwischenzeit allerdings Gewinne entstanden sind, die thesauriert wurden. In diesem Fall resultiert der Unterschiedsbetrag aus Mehrungen des Konzernvermögens, die bisher nicht im Konzernabschluss erfasst worden sind. Insofern ist es sachgerecht, den passiven Unterschiedsbetrag unmittelbar in das Konzerneigenkapital umzugliedern (Tz. 142a) und Tz. 143). In solchen Fällen kann ein passiver Unterschiedsbetrag auch dadurch entstehen, dass zwischenzeitlich entstandene stille Reserven zu einer Erhöhung des zu verrechnenden neubewerteten Eigenkapitals führen. Da § 301 Abs. 2 HGB eine zwingende Neubewertung verlangt, scheidet eine Verrechnung des passiven Unterschiedsbetrags mit den neubewerteten Bilanzposten aus. Da aber gleichwohl ein unmittelbarer Zusammenhang mit den (aus Konzernsicht nicht erworbenen) stillen Reserven besteht, schreibt der Standard eine erfolgswirksame Vereinnahmung des passiven Unterschiedsbetrags entsprechend der Fortschreibung der Bilanzposten vor (Tz. 142b) und Tz. 144).

B35.

Für den Erwerb von Beteiligungen durch Sacheinlage oder Tausch sehen die handelsrechtlichen Grundsätze keinen zwingenden Ansatz zum beizulegenden Zeitwert im Jahresabschluss vor (vgl. auch Tz. 27). Aufgrund der zwingenden Neubewertung der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens zum beizulegenden Zeitwert bei der Kapitalkonsolidierung können insofern passive Unterschiedsbeträge resultieren. Ein solches Ergebnis kann vermieden werden, wenn im Rahmen der eigenständigen Ausübung von Wahlrechten bei Aufstellung eines an die konzerneinheitlichen Grundsätze angepassten Abschlusses (Handelsbilanz II) ein (erfolgswirksamer) Ansatz zum beizulegenden Zeitwert gewählt wird. Andernfalls ist analog Tz. B34 eine Vereinnahmung des passiven Unterschiedsbetrags entsprechend der Fortschreibung der neubewerteten Bilanzpositionen sachgerecht (Tz. 142c) und Tz. 145). Eine sofortige erfolgswirksame Vereinnahmung im Konzernabschluss scheidet aus, da der Tauschvorgang keine Transaktion des Konzerns darstellt.

### *Außerplanmäßige Abschreibung*

B36.

Sofern einer der in Tz. 125 genannten Anhaltspunkte vorliegt, ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen. In diesem Fall ist für das entsprechende Geschäftsjahr ein Werthaltigkeitstest nach den in Tz. 126 genannten Regelungen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass hierfür zu jedem Stichtag eines Werthaltigkeitstests die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen sowie des anteiligen beizulegenden Zeitwerts des Nettovermögens i.S.v. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB des Tochterunternehmens (ggf. unter Einbeziehung von Gutachtern) erforderlich ist. Falls dieser Werthaltigkeitstest zu einem unter dem Buchwert liegenden beizulegenden Wert des Geschäfts- oder Firmenwerts führt, ist die Einstufung als nicht-dauernde Wertminderung ausgeschlossen.

### *Geschäfts- oder Firmenwert in Fremdwährung*

B37.

Der Geschäfts- oder Firmenwert errechnet sich gemäß § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB als Differenz zwischen dem Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile am Tochterunternehmen und dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Neubewerteten Eigenkapitals des Tochterunternehmens. Da die beiden Größen in dieser Phase bereits in Euro umgerechnet wurden, errechnet sich der Geschäfts- oder Firmenwert zunächst als Euro-Wert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Folgekonsolidierung erscheint es allerdings nicht in jedem Fall sachgerecht, den Geschäfts- oder Firmenwert wie einen originär in Euro zu bilanzierenden Vermögensgegenstand zu behandeln. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 308a HGB, enthalten hierzu keine speziellen Vorgaben.

B38.

Mit der in den Tz. 130 ff. des Standards beschriebenen Vorgehensweise zur Umrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts eines originär in fremder Währung bilanzierenden Tochterunternehmens soll eine möglichst realitätsnahe und sachgerechte bilanzielle Abbildung sichergestellt werden. Hierbei ist in Abhängigkeit von der individuellen Situation des Tochterunternehmens zu entscheiden, ob der Geschäfts- oder Firmenwert wie ein in Euro oder wie ein in der Landeswährung des Tochterunternehmens zu bilanzierender Vermögensgegenstand zu bilanzieren ist. Entscheidend ist hierbei, in welcher Währung die im Geschäfts- oder Firmenwert vergüteten künftigen Erfolgsbeiträge realisiert werden.

B39.

Aus Gründen der Klarheit und Objektivierbarkeit sollte der Geschäfts- oder Firmenwert in voller Höhe entweder dem Tochter- oder dem Mutterunternehmen zugeordnet werden. Eine Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Tochterunternehmens auf verschiedene Währungen ist regelmäßig nicht erforderlich. Die Art der Währungsumrechnung ist einheitlich für alle Tochterunternehmen anzuwenden und im Konzernanhang zu erläutern.

### *Passiver Unterschiedsbetrag*

B40.

Bei einem passiven Unterschiedsbetrag hat eine ursachengerechte Vereinnahmung entsprechend § 309 Abs. 2 HGB zu erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Entstehungsursachen eines passiven Unterschiedsbetrags bereits im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zu dokumentieren.

## **Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen**

B41.

Bei der Erarbeitung des Standards wurde erörtert, ob Transaktionen ohne Kontrollwechsel als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang (häufig als der Interessentheorie folgend angesehen) oder als Kapitalvorgang (häufig als der Einheitstheorie folgend angesehen) abzubilden sind (Tz. 166 ff.). Eine gesetzliche Regelung besteht dazu nicht. DRS 4 sieht die Abbildung als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang vor. Die Abbildung nach IFRS erfolgt hingegen als Kapitalvorgang. Diese Vorgehensweise wird zudem als einfacher in der praktischen Umsetzung angesehen. Da sich aus den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung keine hinreichende Tendenz zur Interessen- oder Einheitstheorie ableiten lässt, werden beide Varianten als zulässig erachtet.

B42.

Die Anwendung der gewählten Methode im Konzernabschluss muss einheitlich für alle Auf- und Abstockungsfälle sowie zeitlich und sachlich stetig erfolgen. Die gewählte Methode ist zudem auch bei der bilanziellen Abbildung der Änderung der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens infolge einer Kapitalerhöhung des Tochterunternehmens (Tz. 162 f.) maßgeblich.

## **Übergangskonsolidierung**

B43.

Erlangt ein bisher als Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB) oder assoziiertes Unternehmen (§ 311 HGB) qualifiziertes und in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen den Status eines Tochterunternehmens, hat nach § 301 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB auf den Zeitpunkt dieses Statuswechsels eine vollständige Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden dieses Unternehmens zu erfolgen (Tz. 180 ff.). Diese Neubewertung aus Anlass des Übergangs auf die Vollkonsolidierung hat nach dem Gesetzeswortlaut ungeachtet der vorangegangenen Quotenkonsolidierung gem. § 310 Abs. 2 HGB bzw. der Equity-Bewertung gem. § 312 HGB zu erfolgen. Die Zeitwertbewertung kann dazu führen, dass in den Vermögensgegenständen und Schulden, die bei vorheriger Quotenkonsolidierung anteilig als solche oder mittelbar über eine Equity-Beteiligung im Konzernabschluss enthalten waren, erneut stille Reserven und Lasten aufgedeckt werden. Hierdurch werden bisher bereits anteilig im Konzernabschluss enthaltene Vermögensgegenstände und Schulden insoweit mit Werten oberhalb ihrer historischen (ggf. fortgeführten) Konzernanschaffungs- oder -herstellungskosten und zugleich die Residualgröße der Kapitalaufrechnung (i.d.R. Geschäfts- oder Firmenwert) mit einem zu niedrigen oder zu hohen Betrag angesetzt. Aufgrund der der Vollkonsolidierung vorangegangenen Quotenkonsolidierung bzw. Equity-Bewertung hat in diesem Fall bezogen auf das Altvermögen eine anteilige Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB zu erfolgen.

B44.

Im Ergebnis entspricht der Vermögens- und in der Folge auch der Ergebnisausweis nach der Zwischenergebniseliminierung demjenigen, der sich ergeben hätte, wenn eine tranchenweise Kapitalkonsolidierung erfolgt wäre. Bei dieser Vorgehensweise wird nur das auf die hinzuerworbenen Anteile, die i.d.R. den Statuswechsel auslösen (sog. Control-Tranche), entfallende anteilige Reinvermögen zu Beginn der Vollkonsolidierung zum beizulegenden Zeitwert bewertet und den Anschaffungskosten dieser hinzuerworbenen Anteile gegenüber gestellt, um den darauf entfallenden Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag zu ermitteln. Für das auf die zum Übergang auf die Vollkonsolidierung im Konzern enthaltene Beteiligung (Alttranche) entfallende Reinvermögen wird die historische Quotenkonsolidierung bzw. der Wertansatz aus der bisherigen Equity-Bewertung fortgeführt. Reinvermögen, das auf Anteile anderer Gesellschafter entfällt, wird zum Zeitpunkt der Erlangung der Beherrschungsmöglichkeit ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert übernommen. Da es bei dieser Vorgehensweise im Zuge der Vollkonsolidierung zu keinen zusätzlichen Wertanpassungen beim Altvermögen kommt, entfällt in diesem Fall hierfür die

Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung, wodurch die Kapitalkonsolidierung vereinfacht wird.

B45.

Vor diesem Hintergrund gestattet der Standard eine tranchenweise Kapitalkonsolidierung (Tz. 184) zu den jeweiligen Erwerbszeitpunkten beim Übergang von der Quotenkonsolidierung oder Equity-Bewertung auf die Vollkonsolidierung, auch wenn dies nach dem Wortlaut des § 301 HGB formal nicht länger zulässig ist.

B46.

Beim Übergang von der Vollkonsolidierung gem. §§ 300 ff. HGB auf die Quotenkonsolidierung gem. § 310 HGB oder die Equity-Bewertung gem. § 312 HGB hat nach dem Gesetzeswortlaut ebenfalls formal eine erneute Erwerbsbilanzierung auf den Zeitpunkt des Statuswechsels zu erfolgen (Tz. 186 ff.). Nach Sinn und Zweck der Regelung soll eine Erwerbsbilanzierung aber nur dann erfolgen, wenn ein Gemeinschaftsunternehmen oder ein assoziiertes Unternehmen erstmals in den Konzernabschluss einbezogen wird, also erstmals eine gemeinsame Führung erfolgt oder ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausgeübt wird. Dies ist aber in den hier in Rede stehenden Fällen der Übergangskonsolidierung gerade nicht der Fall. Da die Beherrschungsmöglichkeit der Geschäfts- und Finanzpolitik i.S.d. § 290 HGB, die bis zum Statuswechsel bestanden hat, die Einflussmöglichkeiten auf Gemeinschafts- oder assoziierte Unternehmen mit umfasst, ist anlässlich des Statuswechsels keine neuerliche Zeitwertbewertung für das anteilig auf die im Konzern verbleiben Anteile entfallende Reinvermögen erforderlich.

### **Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern**

B47.

Die technische Vorgehensweise bei der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern (vgl. Tz. 191 ff.) wird nicht explizit geregelt. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass das jeweils gewählte Vorgehen im Ergebnis zu einem sachgerechten Ausweis der Anteile anderer Gesellschafter und möglicher Unterschiedsbeträge führt.

B48.

Aufgrund verfahrensbedingter Saldierungen ist bspw. fraglich, ob das zum AktG 1965 entwickelte Simultankonsolidierungsverfahren ein sachgerechtes Konsolidierungsverfahren im mehrstufigen Konzern nach HGB darstellt. Ebenso bestehen Bedenken zur sinnvollen Anwendbarkeit der Sprungkonsolidierung, da verfahrensbedingt „künstliche“ Unterschiedsbeträge entstehen und Unklarheiten bei der Ermittlung des Anteils anderer Gesellschafter bestehen.

### **Anhangangaben**

B49.

Mit diesem Abschnitt (vgl. Tz. 206 ff.) sollen keine zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Angabepflichten geschaffen werden. Vielmehr sollen mit den in diesem Abschnitt niedergelegten Vorgaben die gesetzlichen Anforderungen zu den Anhangangaben, insbesondere die in § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB geforderten Angaben zu den auf die Posten der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die in § 301 Abs. 3 Satz 2 HGB vorgesehenen Angaben zu verbleibenden Unterschiedsbeträgen, konkretisiert werden.

## **Erstmalige Anwendung des Standards**

B50.

Die Regelungen zur erstmaligen Anwendung des Standards (vgl. Tz. 209 f.) sind für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, prospektiv anzuwenden. Dies bezieht sich, unabhängig vom Zeitpunkt der Erstkonsolidierung, auf alle Maßnahmen der Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung einbezogener Tochterunternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Dementsprechend leitet sich aus den Übergangsvorschriften keine Pflicht zur retrospektiven Erhebung historischer Daten ab.

## **Begründung zu den Änderungen an DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises***

B51.

In der betrieblichen Praxis finden sich bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen häufig Formulierungen, nach denen das wirtschaftliche Eigentum „... mit Ablauf des 31.12. ...“ eines Jahres vom Verkäufer auf den Käufer übergehen soll. Allerdings finden sich auch zahlreiche ähnliche Vereinbarungen. Bei der bilanziellen Beurteilung des Ab- bzw. Zugangszeitpunktes der Anteile bestehen in der betrieblichen Praxis dann häufig Zweifel, ob der Geschäftsvorfall (bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr) noch im alten oder erst im neuen Geschäftsjahr zu erfassen ist. Teilweise ist sogar ein Auseinanderfallen des Ab- bzw. Zugangszeitpunktes bei den beiden Vertragsparteien zu beobachten. Um eine sachgerechte Abbildung der Vermögensveränderungen in zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, erfolgt mit der vorliegenden Regelung (Tz. DRS 19.106f) zumindest eine Klarstellung für eine bestimmte vertragliche Konstellation.